

Beschlussempfehlungen und Berichte**des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	16/3100	Verkehr	VM	13.	16/2774	Grundbuchwesen	JuM
2.	16/3146	Wahlen	IM	14.	16/3019	Besoldung/Tarifrecht	FM
3.	16/3216	Sportförderung	KM	15.	16/3042	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
4.	16/3242	Staatsanwaltschaften	JuM	16.	16/893	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM
5.	16/1060	Bausachen	WM	17.	16/1740	Bausachen	WM
6.	16/2759	Verkehr	IM	18.	16/2474	Schadenersatz- ansprüche gegen das Land	UM
7.	16/2859	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	19.	16/3111	Justizwesen	JuM
8.	16/3175	Steuersachen	FM	20.	16/3183	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
9.	16/1494	Bausachen	WM	21.	16/3185	Bausachen	WM
10.	16/1749	Bausachen	WM				
11.	16/3226	Häusliche Gewalt	SM				
12.	16/2772	Familienpolitik	SM				

1. Petition 16/3100 betr. Tempolimit u. a.

Der Petent fordert die generelle Anordnung verschiedener Geschwindigkeitsbeschränkungen im gesamten Bundesgebiet, den Ausbau des Radwegenetzes, den Einbau automatischer Bremsvorrichtungen für Pkw und Lkw sowie den Einbau besonderer Außenspiegel bei Lkw und anderen Großfahrzeugen, um den „toten Winkel“ auszuschließen.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Zu den geforderten Geschwindigkeitsbeschränkungen:

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerorts und außerorts ist in § 3 Absatz 3 Nummer 1 und 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) geregelt. Auf Bundesautobahnen legt die Verordnung über eine allgemeine Richtgeschwindigkeit auf Autobahnen und ähnlichen Straßen (Autobahn-Richtgeschwindigkeit-V) eine empfohlene Autobahn-Richtgeschwindigkeit fest.

Für diese Gesetze und Verordnung ist der Bund zuständig. Eine Änderung durch den Landesgesetzgeber ist nicht möglich.

Andere als die in diesen Regelungen vorgesehenen Geschwindigkeiten können die Straßenverkehrsbehörden gemäß § 45 StVO als Ausnahme bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (beispielsweise das Vorliegen einer konkreten Gefahrenlage) anordnen. Dies muss im jeweiligen Einzelfall für einen bestimmten Streckenabschnitt geprüft werden.

Zum Ausbau des Radwegenetzes:

Das RadNETZ Baden-Württemberg wurde mit Unterstützung der Stadt- und Landkreise sowie der Städte und Gemeinden entwickelt und 2016 vom Kabinett verabschiedet. Die Umsetzung des RadNETZ Baden-Württemberg ist ein Schlüsselprojekt der Radverkehrsförderung in Baden-Württemberg. Ziel ist ein flächendeckendes, durchgängiges Grundnetz für den Radverkehr, das landesweit über 700 Städte und Gemeinden auf alltagstauglichen Routen anbindet und einheitlich beschilbert ist.

Die Umsetzung des RadNETZ ist eine ambitionierte Gemeinschaftsaufgabe von Bund, Land und vor allem den Kommunen, in deren Baulast der Großteil des RadNETZ liegt. Ziel des Landes ist, dass bis zum Jahr 2020 sämtliche Strecken des RadNETZ den Startstandard erreicht haben, bei dem bereits die sichere Befahrbarkeit der Strecken gewährleistet ist. Bis 2025 sollen 75 % der Gesamtlänge des RadNETZ dann bereits Zielnetzstandard erreicht haben und damit über attraktive und sicher ausgebaute Verbindungen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik verfügen.

Zu den Automatischen Bremsvorrichtungen:

Von einigen Ausnahmen abgesehen, gilt für Kraftomnibusse (Busse mit mehr als acht Sitzplätzen) und Lastkraftwagen (über 3,5 Tonnen), ab 1. November 2013 eine Notbremsassistenten-Ausrüstpflicht wie folgt:

Für neue Fahrzeugtypen ab 1. November 2013 und für alle Neufahrzeuge ab 1. November 2015.

Dieser für typgenehmigte neue Serienfahrzeuge bereits vorgeschriebene Notbremsassistent soll nun optimiert werden. Ziel ist die Verabschiedung der überarbeiteten UN-Regelung Nr. 131 im Herbst 2019. Weiterhin bemüht sich die Bundesregierung national um die Festlegung eines Abschaltverbots.

Zum Einbau eines besonderen Außenspiegels:

Die verpflichtende Einführung von sogenannten Abbiegeassistentensystemen für Lastkraftwagen kann dazu beitragen, die Anzahl an Verkehrstoten nachhaltig zu reduzieren und wird von Seiten des Verkehrsministeriums als notwendig betrachtet. Da ein Lastkraftwagen im Nahverkehr bis zu 10 Jahre im Einsatz ist, macht auch eine Diskussion um eine Nachrüstung bei Bestandsfahrzeugen durchaus Sinn.

Die EU-Gesetzgeber haben sich im März 2019 vorläufig auf verpflichtende Abbiegeassistenten für Busse und Lkw bei neuen Fahrzeugtypen ab 2022, für alle neuen Lkw und Busse dann ab 2024 geeinigt.

Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg fördert das Projekt „Feldversuch zur Erprobung von 500 Lastkraftwagen mit Abbiegeassistenten in Baden-Württemberg“ des Verbands Spedition und Logistik Baden-Württemberg (VSL) mit dem Ziel, die vorhandene Förderung des Bundes für Nachrüstungen im Interesse der Verkehrssicherheit in die breite Anwendung zu bringen und systematisch nach Baden-Württemberg zu holen. Hierbei ist durch den Einsatz verschiedener Systeme auch ein Technologievergleich angestrebt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Böhlen

2. Petition 16/3146 betr. Mindestalter für Unterstützungsunterschriften zur Kommunalwahl

Der Petent begehrt eine Rechtsänderung mit dem Ziel, dass Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge zu den Kommunalwahlen ab einem Alter von 16 Jahren geleistet werden können.

Nach § 8 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) müssen Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen von einer bestimmten Anzahl von im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Für Wahlvorschläge von Parteien, die im Landtag vertreten sind, und von Parteien und Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten waren, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich (§ 8 Absatz 1 Satz 3 KomWG).

Bei den Kommunalwahlen in Baden-Württemberg besteht das aktive Wahlrecht ab Vollendung des 16. Lebensjahres (§ 12 Absatz 1 Satz 1 und § 14 Absatz 1 der Gemeindeordnung, § 10 Absatz 1 Satz 1 der Landkreisordnung). 16- und 17-Jährige, die auch die übrigen Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen, sind wahlberechtigte Personen im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 1 und 2 KomWG und können deshalb auch Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge leisten. Anders als bei der Stimmabgabe kommt es hierbei nicht auf die Wahlberechtigung am Wahltag an, sondern die Wahlberechtigung muss an dem Tag, an dem die Unterstützungsunterschrift geleistet wird, bestehen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem die geltende Rechtslage bereits dem Anliegen des Petenten entspricht, für erledigt erklärt.

Berichterstatteerin: Böhlen

3. Petition 16/3216 betr. Sportstättenbauförderung, Antrag auf Förderung einer Großsporthalle

Der Petent bittet darum, für einen von der Stadt beim Bund gestellten Antrag auf Förderung einer Großsporthalle keine Mittel aus dem Programm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ bereitzustellen. Begründet wurde dies mit fehlenden Fördervoraussetzungen.

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat am 10. April 2019 über die einzelnen Fördermaßnahmen aus dem genannten Bundesprogramm entschieden. Der Antrag der Stadt konnte nicht berücksichtigt werden. Von bundesweit rund 1.300 eingereichten Anträgen und Interessensbekundungen konnten lediglich 186 kommunale Projekte berücksichtigt werden.

Hinweise für ein Fehlverhalten der Stadt liegen keine vor.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatteerin: Böhlen

4. Petition 16/3242 betr. Akteneinsicht, Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung

Der Petent sieht sich, soweit seine Eingabe inhaltlich nachvollzogen werden kann, zu Unrecht wegen Steuerhinterziehung verurteilt. Verantwortlich hierfür seien in erster Linie der Leiter der betreffenden Staatsanwaltschaft und ein dort tätiger Dezernent, aber auch der Justizminister. Er will die Verantwortlichen in der

Justiz, nachdem ihm jüngst Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft verwehrt worden sei, dienstaufsichtsrechtlich und die seinerzeit verantwortlichen Bediensteten der Finanzverwaltung und den Insolvenzverwalter strafrechtlich belangt wissen. Auch fordert er Rückzahlungen in zweistelliger Millionenhöhe.

Der Petent ist der Ansicht, dass seine Verurteilung zu Unrecht erfolgt sei und daher auch die sich gegen ihn richtenden Vollstreckungsmaßnahmen der Finanzbehörde rechtswidrig seien.

Der Petent beschäftigt die Staatsanwaltschaft bereits seit rund 20 Jahren als Beschuldigter, Anzeigerstatte oder Beschwerdeführer. Ab 1999 wurden und werden bei der betreffenden Staatsanwaltschaft bis heute über 50 Verfahren gegen oder im Zusammenhang mit dem Petenten geführt.

Soweit der Petent eine (angeblich) unrechtmäßige Verweigerung von Akteneinsicht bei der betreffenden Staatsanwaltschaft beanstandet, liegt (vermutlich) folgendes Geschehen zugrunde: Mit einem am 25. März 2019 vom Petenten persönlich bei der Staatsanwaltschaft abgegebenen Schreiben vom selben Tag und in einer sich anschließenden persönlichen Vorsprache des Petenten beim zuständigen Dezernenten verlangte der Petent sofortige Einsicht in die Akten des Strafverfahrens des Landgerichts, des Zwangsversteigerungsverfahrens und des Insolvenzverfahrens. Dem Petenten wurde bedeutet, dass diese Akten allesamt nicht bei der Staatsanwaltschaft geführt werden und er sich an die jeweils zuständige Stelle wenden möge.

Der in bereits unzähligen Anrufen des Petenten beim Behördenleiter der betreffenden Staatsanwaltschaft anfangs noch unternommene Versuch, dem Petenten die Voraussetzungen für das gesetzliche Tätigwerden einer Staatsanwaltschaft und den Verfahrensablauf zu erklären, ist erfolglos geblieben.

Sämtliche Eingaben bzw. Schreiben des Petenten sind nach Mitteilung des Ministeriums der Justiz und für Europa in Diktion, Gestalt und Gehalt mit der Petitionseingabe vergleichbar. Derlei Schreiben verpflichtet die Staatsanwaltschaft zu keinerlei strafverfolgendem Handeln gegen die vom Petenten als verantwortlich für sein unternehmerisches Scheitern benannten Verfahrensbeteiligten. In diesem Zusammenhang kann beispielhaft aus einem Beschluss des Oberlandesgerichts vom April 2016 zitiert werden, mit dem ein Antrag des Petenten auf gerichtliche Entscheidung gegen einen Beschwerdebescheid der Generalstaatsanwaltschaft im Hinblick auf eine vom Petenten angestrebte „Erzwingungsklage“ gegen den Insolvenzverwalter und Bedienstete des Finanzamts wegen Umsatzsteuerhinterziehung und anderer Vermögensdelikte in Höhe von gut 25 Millionen Euro als unzulässig verworfen wurde. Das Gericht hat ausgeführt:

„Dem Antrag fehlt es bereits an einer verständlichen Darstellung des Sachverhalts. Es bleibt völlig unklar, welche konkrete strafbare Handlung der Antragsteller den Beschuldigten vorwirft und welchen Hintergrund die genannte Steuerforderung einschließlich der damit offen-

bar im Zusammenhang stehenden Rechtsstreitigkeiten hat. [...] Aufgrund dieser Mängel im Vortrag ist dem Gericht die erforderliche Schlüssigkeitsprüfung dahin gehend, ob nach dem Vorbringen des Anzeigerstatters ein für die Erhebung der öffentlichen Klage hinreichender Tatverdacht in Betracht kommt, nicht möglich.“

Diese Feststellungen können uneingeschränkt auf das Petitionsbegehren übertragen werden.

Auch besteht kein Grund für Maßnahmen der Dienstaufsicht. Der Petent hat sich in dieser Angelegenheit erstmals im Jahr 2013 mit zahlreichen Beschwerden, denen der Erfolg verwehrt blieb, an das Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg gewandt. Ihm wurde auf seine inhaltlich immer wieder gleichlautenden Gegenvorstellungen hin schließlich mit Schreiben vom 22. Juni 2017 mitgeteilt, dass künftige Eingaben, die sich in der Wiederholung bereits geprüfter Sachverhalte erschöpfen, nicht mehr beantwortet werden. Seither erhält er vom Ministerium der Justiz und für Europa keine Antwort mehr. Daran wurde der Petent zuletzt mit Schreiben vom 22. Januar 2019 erinnert, nachdem er am 14. Januar 2019 versucht hatte, telefonisch einen Gesprächstermin beim Justizminister persönlich zu erhalten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Brauer

5. Petition 16/1060 betr. Bauen im Außenbereich, offener Weideunterstand für Rinder in einem Landschaftsschutzgebiet

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen eine von ihr wahrgenommene „Diskriminierung“ nicht privilegierter landwirtschaftlicher Betriebe gegenüber privilegierten landwirtschaftlichen Betrieben bezüglich deren Zulässigkeit im Außenbereich. Konkret geht es um die Zulässigkeit eines Weideunterstands.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Die Petentin ist Eigentümerin eines 0,7 ha großen im Außenbereich gelegenen Grundstücks. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich eines ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes. Auf dem Grundstück befindet sich ein noch nicht fertiggestellter Weideunterstand für Rinder.

Die Petentin betreibt eine Zucht von Rindern mit durchschnittlich 16 Tieren (ca. fünf bis sechs Mutterkühe, ein Bulle, Jungvieh) und bewirtschaftet nach ihren Angaben 14,3 ha Land, davon 13,6 ha Pachtland

und 0,7 ha Land im Eigentum. Die Rinderhaltung diene der Selbstversorgung mit Fleisch und dem Verkauf, inzwischen werde, so die Petentin, ein Gewinn von über 2.000 Euro jährlich erwirtschaftet; der Wert der Selbstversorgung liege jährlich deutlich über 1.000 Euro.

Im August 2011 hatte der Ehemann der Petentin, der damalige Eigentümer des Grundstücks, mit der Errichtung eines ehemaligen Weideunterstands begonnen. Der Weideunterstand besteht aus einem Hochseecontainer und einer Holzbalkenkonstruktion mit den Grundmaßen von ca. 11 Meter x 6 Meter. Der Container dient der Unterbringung des im Winter erforderlichen Zusatzfutters für die Rinder.

Mit Schreiben der Gemeinde vom 14. September 2011 wurde der Ehemann der Petentin zum Rückbau des Weideunterstands aufgefordert. Nachdem die Gemeinde dem Landratsamt am 21. September 2011 mitgeteilt hatte, dass das aufgestellte Gebäude baurechtlich verfahrensfrei sei, wurde der Vorgang naturschutzrechtlich aufgegriffen und geprüft, da nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung bauliche Anlagen im Außenbereich erlaubnispflichtig sind. Am 19. Dezember 2011 ordnete die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes den Abbruch des Weideunterstands bis zum 31. Januar 2012 an. Gleichzeitig wurde der Ehemann der Petentin aufgefordert, Alternativstandorte für einen Weideunterstand außerhalb des Landschaftsschutzgebietes zu nennen. Bis heute wurden keine Alternativstandorte vorgeschlagen.

Auf einen Widerspruch des Ehemanns der Petentin vom 16. Januar 2012 wurde die Abbruchsanordnung der unteren Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 15. März 2012 zurückgenommen. Begründet wurde dies damit, dass der Weideunterstand auch dem dauerhaften Schutz der Tiere in den Wintermonaten diene und somit ein Stallgebäude darstelle, das – unabhängig von seiner Größe – einer Baugenehmigung bedürfe. Der Vorgang wurde daher an die Gemeinde als der dafür zuständigen Baurechtsbehörde abgegeben. Das Vorliegen eines privilegierten landwirtschaftlichen Betriebs wurde von Seiten des Landratsamtes dabei verneint, da es sich bei dem Betrieb um Hobbylandwirtschaft handle.

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2012 hatte die Petentin bei der zuständigen Baurechtsbehörde, der Gemeinde, bereits die Duldung des Weideunterstands beantragt.

Im Zuge dieses Verfahrens wurde dem Rechtsbeistand der Petentin von der Gemeinde der Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zur einer möglichen Duldung des Weideunterstands zugesandt.

Der Entwurf der Gemeinde sah die Duldung des Weideunterstands vor, verpflichtete die Petentin jedoch innerhalb einer Frist von 6 Monaten den Weideunterstand in den Fällen abzubrechen, in denen ein gegebenenfalls gestellter Bauantrag zurückgewiesen werden müsste oder zwingende fachrechtliche Vorschriften (z. B. Wasserrecht, Naturschutzrecht) dem Vorhaben entgegenstehen. Ein Einschreiten anderer Behörden blieb ausdrücklich unberührt. Eine weitergehende

Duldung konnte aus Sicht der Gemeinde nicht in Betracht kommen, um keine Präcedenzwirkung für ähnliche Fälle zu erzeugen und um den Vorgaben des Fachrechts (u. a. Wasserrecht, Naturschutzrecht, Vorgaben der Landschaftsschutzgebietsverordnung, veterinärrechtliche Vorgaben) bestmöglich Rechnung zu tragen.

Die Petentin, vertreten durch ihren Rechtsbeistand, lehnte den Vertragsentwurf wegen der damit aus ihrer Sicht nur unvollkommen zu erreichenden Rechtssicherheit ab und bat darum, über den bereits eingelegten Duldungsantrag förmlich zu entscheiden.

Mit Bescheid vom 25. Juni 2013 lehnte die Gemeinde den Antrag auf Duldung ab und ordnete den Rückbau des Weideunterstands an. Der dagegen von der Petentin erhobene Widerspruch blieb ebenso wie die eingelegte Klage erfolglos.

Mit Urteil vom 4. Oktober 2016 wies das Verwaltungsgericht die Klage ab. Zur Begründung wurde u. a. ausgeführt: Der angeordnete Rückbau ist rechtmäßig und die Klägerin nicht in ihren Rechten verletzt. Der noch nicht fertiggestellte Weideunterstand dient keinem landwirtschaftlichen Betrieb und ist demzufolge nicht gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert. Bei der landwirtschaftlichen Betätigung der Klägerin handelt es sich nicht um ein auf Dauer gedachtes und auf Dauer auch lebensfähiges Unternehmen. Dafür ausschlaggebend ist in erster Linie der Umstand, dass der Klägerin keine ausreichenden für ihre Rinderzucht als Futtergrundlage benötigten Wiesen- und Weideflächen dauerhaft zur Verfügung stehen. Die im Eigentum der Klägerin stehende Fläche, die weniger als 5 Prozent der insgesamt bewirtschafteten Grundflächen ausmacht, ist so gering, dass sie die wegen der Pacht bestehenden Unsicherheit (jederzeit aufhebbarer Schuldverhältnisse) nicht beheben kann. Auch hat die Klägerin kein Betriebskonzept vorgelegt, aus welchem sich die Betriebsorganisation, die planmäßige Bewirtschaftung und die konsequente Vermarktung des erzeugten Rindfleisches sowie die wirtschaftliche Rentabilität ergibt.

Weiter wird im Urteil ausgeführt, dass der Weideunterstand auch nicht als nicht privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Absatz 2 BauGB zulässig ist, da er öffentliche Belange im Sinne des § 35 Absatz 3 beeinträchtigt. Der Weideunterstand beeinträchtigt die natürliche Eigenart der Landschaft und verunstaltet das Landschaftsbild. Zudem verstößt der Weideunterstand gegen die Landschaftsschutzgebietsverordnung und unterliegt deren Erlaubnisvorbehalt. Eine Erlaubnis könne jedoch nicht erteilt werden. Schließlich liege auch eine Beeinträchtigung des Belangs gemäß § 35 Absatz 3 Nr. 6 BauGB (Hochwasserschutz) vor, da der Weideunterstand den von einer Bebauung freizuhaltenden Gewässerrandstreifen von 10 Metern nicht einhält.

Mit Beschluss vom 15. März 2017 lehnte der Verwaltungsgerichtshof den Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung ab. Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist rechtskräftig.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Gemäß § 65 Satz 1 der Landesbauordnung kann der Abbruch einer Anlage, die im Widerspruch zu öffentlichen Vorschriften errichtet wurde, angeordnet werden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

Die Voraussetzungen für einen Abbruch liegen hier vor. Wie das Verwaltungsgericht in seinem Urteil vom 4. Oktober 2016 zu Recht ausgeführt hat, ist der angeordnete Rückbau des noch nicht vollständig errichteten Weideunterstands rechtmäßig und verletzt die Klägerin (Petentin) nicht in ihren Rechten. Der Weideunterstand ist nach den zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts unzulässig und verstößt gegen die Landschaftsschutzgebietsverordnung. Auch Ermessensfehler sind nicht ersichtlich.

Eine Duldung setzt das Vorliegen eines rechtswidrigen Zustands, die Kenntnis der Behörden vom maßgeblichen Sachverhalt, die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit des Einschreitens sowie ein bewusstes Nichteinschreiten voraus. Rechtsgrundlage einer Duldung ist das Opportunitätsprinzip, das, wie vorliegend, die Vollstreckung der rechtskräftigen Rückbauverfügung in das Ermessen der zuständigen Behörde stellt.

In dieser Ermessensausübung sind insbesondere das öffentliche Interesse an der Beseitigung rechtswidriger Zustände sowie die Vermeidung von Präcedenzfällen und das private Interesse der Petentin an Erhaltung und Nutzung des Weideunterstands gegeneinander abzuwägen. Nach der Rechtsprechung zählen zu den privaten Interessen, die für eine Duldung sprechen, vor allem hohes Alter und Krankheitsgründe, die bei der Petentin selbst vorliegen müssen (keine Übertragung auf andere Familienangehörige) sowie existenzgefährdende Folgen oder Betriebseinbußen.

Im vorliegenden Fall haben sich das Regierungspräsidium, das Landratsamt und die Gemeinde nach Prüfung aus den folgenden Gründen gegen eine Duldung des Weideunterstands ausgesprochen.

Neben dem öffentlichen Interesse an der Beseitigung rechtswidriger Zustände sowie der Vermeidung von Präcedenzfällen stehen einer Duldung die öffentlichen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegen.

Der Weideunterstand ist – unabhängig von einer Privilegierung – im Außenbereich planungsrechtlich unzulässig und verstößt gegen das Verbot der geltenden Landschaftsschutzgebietsverordnung. Das Landschaftsbild wird durch das massiv wirkende Bauwerk nachteilig verändert, da das Tal auf der linken Seite unverbaut ist und nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung auch unverbaut bleiben soll. Der Weideunterstand fügt sich nach seiner Größe und landschaftsunverträglichen Bauweise (Container) nicht in das Landschaftsbild ein. Des Weiteren ist auf dem Grundstück ein geschütztes Biotop vorhanden. Der Weideunterstand hat darauf negativen Einfluss.

Durch eine Duldung werden darüber hinaus weder die ordnungsgemäße Tierhaltung im Sinne des Landschaftsschutzes, noch ein Beweidungskonzept sichergestellt. Eine Tierhaltung im Landschaftsschutzgebiet ist jedoch nur dann möglich, wenn die Tierhaltung der Landschaftspflege dient. Dies musste im vorliegenden Fall verneint werden, da zu wenig Nutzflächen für die Rinderhaltung vorgewiesen werden konnten und somit eine Überweidung mit der Folge von Trittschäden eintreten würde.

Persönliche Belange, wie hohes Alter, Krankheit oder eine Existenzgefährdung, die eine Duldung des Weideunterstands auf Lebenszeit der Petentin begründen könnten, sind nicht ersichtlich.

Auf das Vorliegen der rechtskräftigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts vom 4. Oktober 2016 wird hingewiesen. Die Anordnung des Rückbaus und damit die getroffene Ermessensentscheidung der Behörde sind danach rechtskräftig bestätigt, Gründe für eine Duldung hat das Verwaltungsgericht nicht gesehen.

Auszug aus den Urteilsgründen:

„Die Duldung eines rechtswidrigen Zustands kann nur veranlasst sein, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür sprechen, ihn ausnahmsweise in Kauf zu nehmen [...]. Derartige besondere Umstände sind vorliegend weder von der Klägerin vorgetragen noch sonst ersichtlich.“

Dass Anhaltspunkte bzw. Umstände darüber hinaus, also Anhaltspunkte, die nicht in die Entscheidung des Gerichts (mit-)eingeflossen sind, eine Duldung des Weideunterstands begründen könnten, ist nicht ersichtlich.

Der Petentin war zudem aus dem Gerichtsverfahren bekannt, dass der angeordnete Rückbau des Weideunterstands rechtmäßig ist und sie nicht in ihren Rechten verletzt. Vertrauensschutz hinsichtlich einer Duldung konnte deshalb nicht aufgebaut werden.

Zentrale Funktion des § 35 BauGB ist der Schutz des Außenbereichs, der in erheblichem Maß Bedeutung hat nicht nur für den Umweltschutz im Allgemeinen sondern vor allem für die Wahrung spezifischer städtebaulicher und bodenrechtlicher Belange, die im Katalog der öffentlichen Belange des § 35 Absatz 3 BauGB ihren Ausdruck gefunden haben. Grundsätzlich ist der Außenbereich von Bebauung freizuhalten, Vorhaben sind nur ausnahmsweise in eng begrenzten Rahmen zulässig. Privilegierte Vorhaben sind im Außenbereich zulässig, wenn ihnen nicht (überwiegende) öffentliche Belange entgegenstehen, die sonstigen (nicht-privilegierten) Vorhaben sind nur dann zulässig, wenn sie öffentliche Belange nicht beeinträchtigen, was aber erfahrungsgemäß oft der Fall ist.

Die in § 35 BauGB geregelte Unterscheidung zwischen privilegierten landwirtschaftlichen Betrieben gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 1 BauGB und solchen landwirtschaftlichen Betätigungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen (insbesondere aus Liebhaberei oder als Hobby) folgt dabei den Regelungszielen und

-zwecken des Gesetzes und, wie nachfolgend dargestellt, sind sachlich gerechtfertigt. Eine Diskriminierung, wie von der Petentin vorgetragen, liegt nicht vor.

Die Belastung des Außenbereichs durch die privilegierten Vorhaben muss sich aus der Art des betreffenden Vorhabens rechtfertigen lassen. Dazu ist eine nachhaltige und dauerhafte Betätigung erforderlich, weil nur dadurch die Privilegierung der Vorhaben, die einem landwirtschaftlichen Betriebe dienen, als gerechtfertigt anzusehen ist. Der Betrieb muss ein auf Dauer angelegtes lebensfähiges Unternehmen zur planmäßigen und eigenverantwortlichen Bodennutzung sein. Diese Voraussetzung erfüllt der Betrieb der Petentin nicht.

Der noch nicht fertiggestellte Weideunterstand dient keinem landwirtschaftlichen Betrieb gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 1 BauGB. Landwirtschaft im Sinne des BauGB ist auch die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann. Zum Begriff des Betriebes gehört darüber hinaus, wie bereits ausgeführt, eine gewisse Beständigkeit und Dauer. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist es erforderlich, dass es sich bei der landwirtschaftlichen Betätigung um ein auf Dauer gedachtes und auf Dauer lebensfähiges Unternehmen handelt; es muss erwartet werden können, dass das Unternehmen nach dem Ausscheiden des derzeitigen Inhabers fortgeführt werden wird. Dem Landwirt müssen dazu die für eine Ertragszielung benötigten Flächen dauernd zur Verfügung stehen. Eine landwirtschaftliche Betätigung, die ausschließlich oder weit überwiegend auf fremden Grund und Boden stattfindet bzw. stattfinden soll, reicht daher für eine Privilegierung regelmäßig nicht aus. Ein solcher Fall ist hier gegeben.

Die Petentin bewirtschaftet nach ihren Angaben 14,3 ha Land. Nur das ca. 0,7 ha große Grundstück gehört ihr. Die übrigen Flächen (13,6 ha) wurden gepachtet. In keinem der Pachtverträge wurde eine bestimmte langfristige (Mindest-)Laufzeit vereinbart. Die gilt insbesondere für den dem Regierungspräsidium in Ablichtung übersandten Pachtvertrag vom 1. September 2012, der eine Gesamtfläche von ca. 6,25 ha betrifft.

Der noch nicht fertiggestellte Weideunterstand erfüllt auch die Voraussetzungen des § 35 Absatz 2 BauGB nicht. Der Weideunterstand verstößt insbesondere gegen das Verbot des § 4 der Landschaftsschutzgebietsverordnung und beeinträchtigt damit Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 35 Absatz 3 Nr. 5 BauGB.

Gemäß § 4 der Landschaftsschutzgebietsverordnung sind in dem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Die Errichtung eines Weideunterstands fällt unter diesen Verbotstatbestand, da dadurch insbesondere das Landschaftsbild nachteilig geändert und die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt wird (§ 4 Nummer 4 der Verordnung). Die Regelung des § 6 Num-

mer 1 der Verordnung, wonach für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftliche Grundstücke mit Ausnahme von Wiesen in Ackerland in der Talau nicht gelten, findet keine Anwendung auf die Errichtung baulicher Anlagen.

Im Übrigen würde § 4 der Landschaftsschutzgebietsverordnung auch einem privilegierten Vorhaben entgegenstehen, wenn das Vorhaben in nicht durch eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung zu behebenden Weise im Widerspruch zu der Landschaftsschutzgebietsverordnung steht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

6. Petition 16/2759 betr. Bau eines Radwegs

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beanstandet den Bau eines Radwegs. Er macht geltend, dass der Radweg unter Verstoß gegen wasser-, naturschutz- und kommunalrechtliche Vorschriften ohne Genehmigung, ohne Zustimmung des Gemeinderats und ohne Ausschreibung gebaut worden sei und gegen Sicherheitsvorschriften verstoße. Er wirft dem Landratsamt vor, diese Maßnahme zu dulden. Der Petent wendet sich außerdem gegen Vermessungsarbeiten auf seinem Grundstück, die – ohne ihn zu informieren – für den Bau einer Ausgleichsmaßnahme eingeleitet wurden.

II. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 24. Juli 2014 beantragte die Stadt beim Landratsamt die wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung eines Radwegs mit einer Trassenführung entlang dem Ufer. Die Trassenführung war dabei natur- und wasserrechtlich umstritten, sodass anhand eines Ortstermins am 29. Januar 2015 unter Teilnahme der Stadt einvernehmlich eine alternative Trassenführung im Bereich des parallel verlaufenden Bahndamms gefunden werden konnte. Es wurde dabei vereinbart, die Planung für das Teilprojekt zu überarbeiten und eine wasserrechtliche Genehmigung herbeizuführen. Die Trassenführung hätte dabei teilweise, aber vertretbar, in den Gewässerrandstreifen aber nicht in das Ufer und den Gehölzstreifen entlang des Flusses eingegriffen. Die für die Trassenführung entlang des Flusses im Bereich des Gewässerrandstreifens vorstellbaren Randbedingungen für einen Eingriff wurden in einer E-Mail vom 9. September 2015 an die Stadt nochmals konkretisiert. Aus Sicht des Landratsamts als Genehmigungsbehörde war vorstellbar, für die weitere Planung den Radweg mit einer maximalen Breite von 1,20 m, einer wassergebundenen Decke, Ausbuchtungen für Begegnungsver-

kehr, Holzgeländer entlang des Flusses und Verzicht auf Uferbefestigungen zu konkretisieren. Des Weiteren war vorgesehen, dass die Verkehrssicherungspflicht der Stadt obliegt und der Radweg nicht beschildert oder in Karten aufgenommen wird.

Die Trassenführung im Teilprojekt war nach fachlicher und rechtlicher Prüfung genehmigungsfähig, sodass die dafür erforderliche wasserrechtliche Genehmigung am 14. September 2016 erteilt wurde.

Im September 2016 erhielt das Landratsamt Kenntnis, dass mit dem Bau des Radweges begonnen wurde. Mit Entscheidung vom 10. Oktober 2016 stellte das Landratsamt den ungenehmigten Bau des Radweges ein. Die weitere Prüfung ergab, dass der Radweg auf der von der Stadt ursprünglich geplanten Trasse weitgehend hergestellt war. Dazu waren auf einer Länge von mehr als 500 m in erheblichem Umfang Gehölze am Bahndamm sowie am Ufer außerhalb der gesetzlichen Rodungsfrist gerodet und der ursprüngliche Grasweg auf der gesamten Länge mit einer mindestens 2,70 m breiten Schotter- und Feinsplittschicht ausgebaut worden. Zudem war am südlichen Beginn der Ausbaustrecke ein überdachter Rastplatz mit Tisch und Bänken errichtet worden.

Planunterlagen zur fachlichen Prüfung und Genehmigung dieses Vorhabens waren bis zu diesem Zeitpunkt dem Landratsamt nicht vorgelegt worden.

Über den Bau des Radwegs hatte der Bürgermeister der Stadt eine Eilentscheidung an Stelle des Gemeinderats getroffen. In der Gemeinderatssitzung am 25. Oktober 2016 informierte er den Gemeinderat über seine Gründe für die Eilentscheidung und über die Erledigung der Bauarbeiten. Zur Begründung führte er an, dass eine kurzfristige Vergabe der Arbeiten erforderlich gewesen sei, womit nach seiner Auffassung nicht bis zur Gemeinderatssitzung im Oktober 2016 abgewartet werden konnte. Aus diesem Grund sei die Vergabe der Arbeiten an einen örtlichen Unternehmer erfolgt. Der Gemeinderat hat die Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Kenntnis genommen.

Von der Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen den Bürgermeister wegen Umweltvergehen hat die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 8. Dezember 2016 abgesehen und den Vorgang an die Bußgeldstelle des Landratsamts abgegeben. Gegen den Bürgermeister als Vertreter der Kommune wurde ein Bußgeldverfahren wegen naturschutz- und wasserrechtlicher Verstöße eingeleitet, das noch nicht abgeschlossen ist.

Mit Erklärung vom 13. Februar 2017 verpflichtete sich die Stadt, ein anerkanntes Ingenieurbüro in Abstimmung mit dem Landratsamt mit der Bewertung der durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in Schutzgüter zu beauftragen. Darüber hinaus verpflichtete sich die Stadt, die mit diesem Umweltgutachten festgestellten und bewerteten Eingriffe mit dem Landratsamt abzustimmen und vollumfänglich zu kompensieren. Die Stadt erklärte sich bereit, die Kosten für die Bewertung, Planung und Umsetzung dieser Ausgleichsmaßnahmen zu übernehmen. Im Rahmen der vom Landratsamt zu prüfenden Verhältnismäßigkeit

möglicher weiterer Maßnahmen sollte damit eine weitere Option geklärt werden.

Das Gutachten hierzu wurde zwar am 9. November 2017 vorgelegt, musste allerdings nochmals überarbeitet werden, sodass die ergänzenden Untersuchungen erst im August 2018 abschließend vorlagen.

Die eingehende Prüfung durch das Landratsamt ergab, dass im Hinblick auf die vom Gutachter vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten aus naturschutz- und wasserrechtlicher Sicht bei deren vollständiger Umsetzung von einer Rückbauverfügung bezüglich des Radwegs abgesehen werden kann. Der überdachte Rastplatz wurde zurückgebaut.

Eine der wesentlichen vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff durch den Radweg ist dabei die Anlage eines Umgehungsgerinnes (Fischtreppe). Die Stadt hat zur Vorbereitung der Planung Vermessungsleistungen in Auftrag gegeben.

III. Rechtliche Würdigung

1. Wasserecht

a) Gewässerrandstreifen

Durch den Bau des Radwegs ist eine Gesamtfläche von 1.845 m² im Gewässerrandstreifen betroffen, wobei 90 m² auf den mittlerweile zurückgebauten Rastplatz entfallen. Somit ergibt sich ein noch bestehender Gesamteingriff von 1.755 m².

Nach § 29 des Wassergesetzes (WG) in Verbindung mit § 38 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) muss im Außenbereich ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen eingehalten werden. Die Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Im Gewässerrandstreifen ist das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern sowie die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, verboten. Der Bau des Radwegs beeinträchtigt die Ziele des § 38 Absatz 1 WHG, insbesondere die Verminderung von Stoffeinträgen, da der Gehölzsaum im Gewässerrandstreifen minimiert wurde.

Nach § 38 Absatz 5 WHG kann die zuständige Behörde (das Landratsamt) von dem Verbot des Bauens im Gewässerrandstreifen eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. Die Voraussetzungen hierfür waren auch grundsätzlich gegeben, allerdings hätten einige Alternativen (konkrete Wegführung, Breite des Wegs) geprüft werden müssen. Mangels erteilter Befreiung liegt ein Verstoß gegen § 38 WHG in Verbindung mit § 29 WG vor.

b) Überschwemmungsgebiet

Die Grundstücke, auf denen der Radweg verläuft, liegen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet nach § 65 Absatz 1 WG. Dort war nach § 78 Absatz 1 Nummer 2 WHG a. F. (gültig bis 4. Januar 2018) die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen untersagt. Eine Ausnahme hätte nur unter den Voraussetzungen des § 78 Absatz 3 WHG a. F. erteilt werden können. Da durch den Bau des Radwegs wichtiges Retentionsvolumen wegfällt, waren die Voraussetzungen für eine Ausnahme nicht ohne zeitgleichen Ausgleich an anderer Stelle gegeben. Dies entspricht auch der seit Januar 2018 geltenden Rechtslage.

Weiterhin war gemäß § 78 Absatz 1 Nummer 6 WHG a. F. in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche untersagt. Somit hätte der Radweg geländegleich errichtet werden müssen. Das hätte bedeutet, dass zuvor das Planum ausgekoffert und dann erst ein 50 bis 60 cm Schotteraufbau erfolgt wäre. Insofern liegt auch eine ungenehmigte Erhöhung der Erdoberfläche vor.

Das Gesamtvolumen des nicht ausgeglichenen Retentionsraumverlusts beträgt laut Gutachten des Ingenieurbüros für Umweltplanung 360 m³.

2. Natur- und Artenschutzrecht

a) Biotopschutz

Durch den Bau des Radwegs auf ca. 500 m Länge wurde in ein § 30-Biotop eingegriffen. Laut Gutachten des Ingenieurbüros für Umweltplanung ergibt sich ein Flächenverlust an besonders geschützten Feldgehölz- und Auwaldbeständen und dem prioritären FFH-Lebensraumtyp 91EO „Auwälder mit Erlen, Eschen und Weiden“. Der Neubau des Radwegs im Bereich von Gehölzen und sonstigen Biotopflächen wird wegen des völligen Verlustes der Lebensräume als erheblich eingestuft.

b) Natura-2000-Gebiet

Der Radweg verläuft auf einer kurzen Strecke im und grenzt auf einer Länge von ca. 500 m an ein Vogelschutzgebiet. Nach § 33 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgebend sind, unzulässig. Im Managementplan zum Vogelschutzgebiet ist die Fläche mit dem Erhaltungszustand gut (B) für den Eisvogel bewertet worden. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Störungen hinsichtlich der europäischen Vogelarten nur auf einen kurzen Zeitraum und auf das enge Umfeld des Radwegs begrenzt und deshalb allenfalls wenige Individuen der lokalen Population betroffen waren. Eine explizite Störung des Eisvogels wurde im Gutachten auch als nicht erheblich bewertet. Das Landratsamt teilt diese Auffassung. Zur Untermauerung wurden die Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP herangezogen. Der Bußgeldtatbestand nach § 69 Absatz 3 Nummer 6 BNatSchG wird mangels Erheblichkeit nicht erfüllt.

Durch die Entfernung der errichteten Bänke und der Schutzhütte und der damit verbundenen Anreize zum Verweilen und zur Nutzung der Uferbereiche konnte die Störung des Eisvogels so weit minimiert werden, dass sie als nicht erheblich zu bewerten ist.

Dennoch wird im Rahmen einer konkreten Ausführungsplanung das Landratsamt, das in den Planungsprozess eingebunden sein wird, insbesondere darauf achten, dass der weggefallene FFH-Lebensraumtyp Bach-Erlen-Eschenauwald dort angepflanzt werden wird, wo eine periodische Überflutung sichergestellt ist.

c) Gehölzrodungsfrist

Nach § 39 Absatz 5 Nummer 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze innerhalb der Schutzfrist von 1. März bis 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen bzw. zu beseitigen, wenn keine Ausnahmetatbestände nach Satz 2 vorliegen. Mit dem Bau des Radwegs und der damit einhergehenden Beseitigung von Gehölzen wurde im August/September 2016 begonnen, also innerhalb der Schutzfrist, Ausnahmetatbestände lagen nicht vor. Das Gutachten spricht von der Beseitigung von Gehölzen oder Verkehrssicherheitspflichten; ob Hecken dabei über die Maßen zurückgeschnitten oder auf den Stock gesetzt wurden, ist hierbei nicht ersichtlich.

Der Zusatz „beseitigt“ in § 39 Absatz 5 Nummer 2 BNatSchG und der damit verbundene Bußgeldtatbestand nach § 69 Absatz 3 Nummer 13 BNatSchG wurden allerdings erst mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 in dieses aufgenommen. Er war vorher nicht enthalten, aufgenommen war nur das Abschneiden und auf den Stock setzen. Da der Verstoß noch in 2016 stattfand, kann für die Beseitigung von Gehölzen während der Schutzfrist auch kein Bußgeld festgesetzt werden.

3. Kommunalrecht

a) Auftragsvergabe ohne Ausschreibung

Das Landratsamt wurde durch ein anonymes Schreiben vom 23. Juni 2017 über einen möglichen Verstoß der Stadt gegen vergaberechtliche Vorschriften informiert. Durch Sichtung von Rechnungsbelegen hat sich das Landratsamt ein Bild über einzelne Auftragsvergaben der Stadt gemacht. Ergebnis der Prüfung war, dass die Vergaben von Einzelvorhaben in der von der Stadt praktizierten Vorgehensweise erhebliche Mängel aufwiesen. Das Landratsamt hat die Stadt aufgefordert, dieses Vorgehen unverzüglich abzustellen und sowohl schriftlich als auch in mehreren Gesprächen mit dem Bürgermeister nachdrücklich eingefordert, dass zukünftig die vergaberechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Die Stadt hat die künftige Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften am 18. September 2017 schriftlich bestätigt.

Das Landratsamt ist somit im Rahmen seiner Aufgaben als Rechtsaufsichtsbehörde tätig geworden. Zu-

dem erfolgte Ende 2018 eine Bauprüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt, deren Prüfungsergebnis noch nicht vorliegt.

b) Entscheidung ohne Zustimmung des Gemeinderats

Die Entscheidung über den Bau des Radwegs lag in der Zuständigkeit des Gemeinderats. Nach § 43 Absatz 4 der Gemeindeordnung (GemO) entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Gemeinderatssitzung aufgeschoben werden kann. Dies kommt in Betracht, wenn die Verschiebung oder Unterlassung der Maßnahme erhebliche Nachteile für die Gemeinde oder einzelne Einwohner bringen würde. Hierher gehören insbesondere Maßnahmen zur Bekämpfung plötzlich auftretender öffentlicher Notstände und Naturkatastrophen, aber etwa auch die Entscheidung über ein sehr kurz befristetes Kaufangebot über ein von der Gemeinde dringend benötigtes Grundstück. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Gemeinderäten unverzüglich mitzuteilen.

Ob im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für eine Eilentscheidung vorlagen, ist fraglich, zumal die für den Bau des Radwegs erforderliche Genehmigung des Landratsamts nicht vorlag. Das Landratsamt prüft derzeit Maßnahmen gegen den Bürgermeister, bei denen auch noch andere Verfahren, zum Beispiel das Ergebnis der Bauprüfung der Gemeindeprüfungsanstalt und die Entscheidung im Bußgeldverfahren gegen den Bürgermeister als Vertreter der Stadt hinsichtlich der naturschutz- und wasserrechtlichen Verstöße, einzubeziehen sind. Das Landratsamt hat ein Disziplinarverfahren gegen den Bürgermeister eingeleitet.

IV. Weiteres Vorgehen

Der ungenehmigte Bau des Radwegs stellt einen erheblichen, kurzfristig nur teilweise ausgleichbaren Eingriff in Natur und Landschaft dar. Das von der Stadt beauftragte Ingenieurbüro für Umweltplanung kommt in seinem Gutachten zu dem Ergebnis, dass der Bau des Radwegs Eingriffe verursacht hat, die gegebenenfalls auszugleichen wären. Dies ist auch die Auffassung des Landratsamts.

Bei der Abwägung, welche Maßnahmen gegenüber der Stadt zu treffen sind, hat das Landratsamt zu prüfen, ob eine Rückbauanordnung gegenüber der Stadt verhältnismäßig erscheint, wenn die Stadt den durch den ungenehmigten Bau verursachten Eingriff ausreichend kompensiert. Hierzu hat sich die Stadt grundsätzlich bereit erklärt.

Durch den Rückbau des Rastplatzes, der Hütte und der Bänke konnte die Störung innerhalb des Vogelschutzgebiets bereits minimiert werden. Eine Verringerung der Wegebreite wäre zwar konsequent, würde aber nicht zu einer Verbesserung der Störungssituation durch Radfahrer und Fußgänger in den Schutzgebieten beitragen.

Die Bepflanzung der Uferböschung mit standortheimischen Sträuchern entlang des geraden, schmalen Teilstücks des Wegs trägt zu einer Verbesserung der Störungssituation im Schutzgebiet und der Sicherheit der Radfahrer im unmittelbaren Uferbereich bei. Die neu geschaffene Fläche am Standort der zurückgebauten Hütte ist ebenfalls mit standortheimischen Sträuchern zu bepflanzen. Diese Pflanzmaßnahmen sind als weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme gefordert und können als Teilausgleich für den Verlust der 1.750 m² Feld- und Auwaldbestände herangezogen werden.

Der Bau eines Umgehungsgerinnes (Fischtreppe) stellt eine wesentliche Kompensationsmaßnahme dar. Dadurch besteht die Möglichkeit, in dem durch den Bau des Radwegs beeinträchtigten NATURA-2000-Gebiet und für die dort vorkommenden Arten und Lebensraumtypen eine schutzgutübergreifende Kompensationsmaßnahme zur Stärkung der biologischen Vielfalt zu verwirklichen.

Der Bau des Umgehungsgerinnes würde auch der wasserwirtschaftlichen Zielsetzung entsprechen, da das Wasserhaushaltsgesetz die Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer im Hinblick auf die Stauanlagen postuliert.

Der Verlust von 130 m² des prioritären FFH-Lebensraumtyps 91 E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* und der 1.750 m² besonders geschützter Feldgehölz- und Auwaldbestände würde im Zuge der Herstellung des Umgehungsgerinnes und anzulegenden Schutzpflanzungen entlang des Radwegs ausgeglichen werden. Dies wird in einer aussagekräftigen Planung noch detailliert darzustellen sein.

Die Kompensationsmaßnahme Umlaufgerinne am Kraftwerk ist erst in Planung. Es liegen noch keine diesbezüglichen Unterlagen vor. Zur Vorbereitung der Planungen hat die Stadt Vermessungsleistungen in Auftrag gegeben und dabei offensichtlich versäumt, betroffene Grundstückseigentümer hierüber zu informieren. Die konkrete Ausführung wird mit dem Landratsamt und dem Regierungspräsidium abgestimmt werden. Die Planung muss insbesondere darlegen, dass ein wertgleicher Ausgleich des verloren gegangenen Erlen-Eschen-Auwalds entlang des Umlaufgewässers möglich ist. Erforderlich sind periodisch überflutete Standortverhältnisse, ergänzt durch Initialpflanzungen mit regionalem Pflanzgut oder lokal gewonnenen Stecklingen.

Die Stadt hat zugesagt, die Kosten für das Umgehungsgerinne als Kompensationsmaßnahme für den Bau des Radwegs zu übernehmen. Eine Anordnung zum Rückbau des Radwegs erscheint daher nicht verhältnismäßig.

V. Ergebnis

Die im Zusammenhang mit dem Bau des Radwegs geltend gemachten Rechtsverstöße sind im Wesentlichen zutreffend. Das Landratsamt ist deswegen im Rahmen seiner Zuständigkeiten tätig geworden. Die

Vermutung des Petenten, das Landratsamt würde die Maßnahme „dulden“ trifft nicht zu, das Gegenteil ist der Fall.

Dem Anliegen des Petenten, den Sachverhalt aufzuklären und entsprechend tätig zu werden, ist durch das Vorgehen des Landratsamts Rechnung getragen worden. Bezüglich des Baues der Ausgleichsmaßnahme wird er beteiligt werden. Daher kann die Petition für erledigt erklärt werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Katzenstein

7. Petition 16/2859 betr. Hinweisschilder, Leinenpflicht

Die Petenten wenden sich gegen Belästigungen durch das Halten von Hunden, insbesondere durch nicht angeleinte Hunde, und fordern eine klare Beschilderung „Hunde an die Leine“.

Die Petenten tragen vor, Hundehalter ließen ihre Hunde oft einfach ohne Leine loslaufen, auch große und aggressive Hunde. Daher passiere es oft, dass ältere und kranke Menschen sowie Kinder, Wanderer, Jogger und Radfahrer von Hunden angefallen würden. Nach Darstellung der Petenten hätten sie entsprechende Vorfälle in verschiedenen Stadtbezirken, aber auch in den angrenzenden Gebieten und Wäldern festgestellt.

Zudem fehle bis dato eine klare Beschilderung „Hunde an die Leine“, die grundsätzlich sowohl in der Stadt als auch im Wald erfolgen müsse. Die Petenten begehren eine gesetzliche Regelung zur mehrfachen und deutlichen Anbringung von diesbezüglichen Hinweisschildern.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Gefahrenabwehrrecht, d. h. auch die Abwehr von Gefahren, die von Hunden ausgehen können, ist Aufgabe der Länder gemäß den Artikeln 30 und 70 des Grundgesetzes. Derzeit gibt es 16 Landesregelungen über das Halten von Hunden bzw. von gefährlichen Hunden. Hinzu kommen weitere in den Ländern und Kommunen zum Teil unterschiedliche Regelungen, z. B. zur Leinenpflicht.

In Baden-Württemberg gilt die Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über das Halten gefährlicher Hunde vom 3. August 2000 (PolVOgH). Der Anwendungsbereich der PolVOgH beschränkt sich auf die Haltung von sogenannten Kampfhunden und gefährlichen Hunden, ermöglicht es aber auch, Hunde unabhängig von ihrer Rasse unter den Vorbehalt der besonderen Vorschriften der PolVOgH zu stellen (u. a. Maulkorb- und Leinenpflicht).

Die Regelungen der PolVOgH dienen dazu, in Baden-Württemberg den von Hunden ausgehenden Gefahren zu begegnen. Die artgerechte Haltung und Erziehung, ein verantwortungsvoller Umgang mit dem Hund sowie die Zuverlässigkeit des Halters als grundlegende Kriterien für ein rücksichtsvolles und friedfertiges Miteinander von Mensch und Hund in der Gesellschaft liegen zunächst in der Verantwortung der Bürgerinnen und Bürger.

Dem Wunsch nach einer stärkeren Reglementierung der Hundehaltung stehen berechnete Interessen der Hundehalter entgegen. Die Haltung eines Hundes ist Ausdruck der allgemeinen Handlungsfreiheit, die in Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes verankert ist. Die für jeden Einzelnen in Artikel 2 des Grundgesetzes verbürgte Handlungsfreiheit beinhaltet aber zugleich das Recht, keinen Hund zu halten und vor Gefahren geschützt zu sein, die von Hunden ausgehen können. Für die Abwehr von Gefahren für Rechtsgüter des Einzelnen besteht für den Staat sogar eine Schutzpflicht, die ebenfalls in Artikel 2 des Grundgesetzes enthalten ist. Diese beiden Facetten der Handlungsfreiheit, die auch in der baden-württembergischen Landesverfassung Niederschlag gefunden haben, wurden unter Berücksichtigung der Schutzpflicht des Staates in einen gerechten Ausgleich gebracht.

Soweit der Petent eine allgemeine Anleinpflcht für Hunde in der Öffentlichkeit fordert, ist festzustellen, dass in Baden-Württemberg eine allgemeine Anleinpflcht für Hunde nicht besteht. Es existieren jedoch gesetzliche Regelungen, die vorschreiben, dass Hunde in bestimmten Gebieten nur mit ausreichenden Sicherungsmaßnahmen gegen Entkommen oder nur dann, wenn der Halter seinen Hund auch ohne Leine sicher unter Kontrolle hat, mitgeführt werden dürfen, u. a. im Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) und im Landeswaldgesetz (LWaldG). So stellt es eine Ordnungswidrigkeit dar, den Hund im Bereich von Kinderspielflächen, Spiel- und Liegewiesen und Wassertretanlagen im Wald frei laufen zu lassen (§ 83 Absatz 2 Nummer 8 LWaldG), die mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 Euro geahndet werden kann. Wer seinen Hund außerhalb einer befugten Jagdausübung in einem nicht befriedeten Gebiet außerhalb seiner Einwirkungsmöglichkeit frei laufen lässt, begeht auch im Sinne des JWMG eine Ordnungswidrigkeit (§ 67 Absatz 2 Nummer 10 JWMG), die mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden kann. Zudem kann nach § 51 JWMG für bestimmte Gebiete eine Anleinpflcht für Hunde angeordnet werden, wenn dies zur Verringerung der Beunruhigung von Wildtieren (z. B. während der Brut-/Schonzeit) erforderlich ist.

Darüber hinaus haben die meisten baden-württembergischen Städte und Gemeinden für bestimmte öffentliche Bereiche festgelegt, ob dort Hunde mitgeführt werden dürfen bzw. an der Leine zu führen sind.

Die Stadt hat in § 6 der Straßen- und Anlagen-Polizeiverordnung vom 15. Juli 1999 (StrAnlPolVO) das sichere und geordnete Zusammenleben von Hundehaltern und Nichthundehaltern im Stadtgebiet geregelt. Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung dürfen Hunde auf öffentlichen Straßen ohne Begleitung einer

aufsichtsfähigen Person, die auf das Tier jederzeit einwirken kann, nicht frei herumlaufen. Die Örtlichkeiten, an denen Hunde stets an der kurzen Leine zu führen sind bzw. nicht mitgeführt werden dürfen, werden in § 6 Absatz 2 und 3 der Verordnung geregelt. Diese Örtlichkeiten sind größtenteils durch Beschilderungen gekennzeichnet. Ein Informationsblatt für Hundehalter wird zusammen mit dem Hundesteuerbescheid von der Stadt versandt und ist auf deren Homepage abrufbar.

An weitergehenden Regelungen, die eine generelle Anleinpflcht von Hunden vorsehen, besteht derzeit kein praktisches Bedürfnis. Wenngleich durchaus ein Belästigungs- oder Bedrohungsgefühl durch frei herumlaufende Hunde bei Menschen entstehen kann, ist eine generelle und massive Einschränkung des Lebens anderer Menschen im Sinne einer abzuwehrenden Verletzung von Rechtsgütern nicht festzustellen. Darüber hinaus würde eine generelle Anleinpflcht zu einer unverhältnismäßigen Beschränkung der in Artikel 2 des Grundgesetzes verbürgten allgemeinen Handlungsfreiheit der Hundehalter führen.

Neben den sicherheits- und ordnungsrechtlichen Erwägungen stehen einer generellen Anleinpflcht auch tierschutzrechtliche Argumente im Sinne der Gewährung artgemäßer Bewegungsmöglichkeiten gegenüber. Wird ein Hund ausschließlich an der Leine geführt, so wird er in seinem Bewegungs- und Erkundungsverhalten und in seiner Möglichkeit zu freiem Kontakt und zum Spiel mit Artgenossen stark eingeschränkt. Ein permanentes Anleinen von Hunden ist mit dem Gebot einer artgerechten Bewegung nicht vereinbar (§ 2 Nummer 2 Tierschutzgesetz). Daher ist einem Hund stets auch ausreichend Auslauf im Freien außerhalb eines Zwingers oder einer Anbindehaltung zu gewähren (§ 2 Absatz 1 Tierschutz-Hundeverordnung). Das Bedürfnis eines jeden Hundes nach Bewegung im Sinne eines freien Auslaufs zählt zu den wesentlichen Grundbedürfnissen, deren Befriedigung jedem Hund ermöglicht werden muss. Hunde, die reizarm und ohne ausreichende Bewegungsmöglichkeit gehalten werden, sind häufig verhaltensgestört und leiden darunter.

Die Straßen- und Anlagen-Polizeiverordnung der Stadt regelt die Anleinpflcht von Hunden in deren Stadtgebiet unter Abwägung aller Interessen. Demnach herrscht Leinenzwang lediglich in den öffentlichen Anlagen und anderen stark frequentierten Bereichen, um den Schutz der Allgemeinheit vor ernsthaften Vorfällen mit Hunden zu gewährleisten. In anderen Bereichen steht eine generelle Anleinpflcht von Hunden im Widerspruch zu den tierschutzrechtlichen Vorgaben und ist mangels Verhältnismäßigkeit abzulehnen. Die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften obliegt dem städtischen und polizeilichen Vollzugsdienst. Das gesamte Stadtgebiet und insbesondere die öffentlichen Anlagen werden regelmäßig durch den Vollzugsdienst kontrolliert und Verstöße mit Bußgeld geahndet. Darüber hinaus besteht bei mehreren gleichartigen Verstößen die Möglichkeit einer gebührenpflichtigen, verwaltungsrechtlichen Maßnahme.

Die Information der Bevölkerung über die geltenden Regelungen der Polizeiverordnung der Stadt ist durch das Aufstellen von Hinweisschildern sowie das Versenden der genannten Informationen zusammen mit dem Hundesteuerbescheid als ausreichend zu werten. Weitere Maßnahmen sind nicht angezeigt.

Im Ergebnis hat sich die in Baden-Württemberg hinsichtlich der Haltung und dem Führen von Hunden in der Öffentlichkeit bestehende Rechtslage in den vergangenen Jahren bewährt. Sie bietet insgesamt einen wirksamen Schutz vor Gefahren, die von Hunden ausgehen können. Für eine weitergehende Reglementierung der Haltung und des Führens von Hunden in der Öffentlichkeit besteht keine zwingende Notwendigkeit, die es rechtfertigen könnte, die Freiheitsrechte von Hundehaltern über das gebotene Maß einzuschränken.

Beschlussempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

8. Petition 16/3175 betr. Zweitwohnungssteuer

Der Petent und seine Ehefrau sind Eigentümer einer Kellerwohnung. Seinen Hauptwohnsitz hat der Petent in einem anderen Bundesland. Der Petent wird seit Jahren als Inhaber seiner Zweitwohnung nach der jeweils gültigen Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde zur Zweitwohnungssteuer veranlagt.

Nach Auffassung des Petenten wurde vom zuständigen Finanzamt eine im angrenzenden Wohnhaus befindliche und den Angaben des Petenten zufolge identische Wohnung (gleiches Baujahr, gleiche Bauart, gleiche Größe, gleicher Bauherr) unterschiedlich bewertet, sodass die Gemeinde für diese vergleichbare Wohnung weniger Zweitwohnungssteuer erhebe.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach § 9 Absatz 4 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg (KAG) und Artikel 105 Absatz 2 a Grundgesetz (GG) können die Gemeinden eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandsteuer erheben.

Ziel und Zweck der Zweitwohnungssteuer ist, dass der Zweitwohnungsinhaber der Gemeinde dafür einen Ausgleich erbringt, dass er die Infrastruktur der Gemeinde durch seinen Zweitwohnungssitz nutzt, aber nicht den der Nutzung entsprechenden Anteil an den Kosten der Gemeinde leistet.

Im Rahmen des § 78 Absatz 2 Nummer 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg haben die Kommunen bei der Einführung und Erhebung von kommunalen Steuern einen weiten Ermessensspielraum. Die Finanzhoheit, d. h. das Recht auf die Erhebung eigener

Steuern in finanzieller Eigenverantwortung ist eines der wesentlichen Elemente des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, das den Gemeinden durch Artikel 28 Absatz 2 GG garantiert ist. Somit bleibt es den einzelnen Kommunen überlassen, welche steuerlichen Tatbestände besteuert werden.

Dabei ist es Sache der jeweiligen Gemeinde, im Rahmen der kommunalen Abgabensatzung über die konkrete Ausgestaltung der Zweitwohnungssteuer einschließlich Bemessungsgrundlage und Höhe der Steuer zu entscheiden.

Rechtsgrundlage für die Veranlagung zur Zweitwohnungssteuer des Petenten ist die vom Gemeinderat am 12. November 2014 beschlossene und am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Satzung der Gemeinde über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung – ZWStS).

Gemäß § 3 Absatz 1 der ZWStS wird die Steuer nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Nach § 3 Absatz 2 der ZWStS gilt die Jahresrohmiete als jährlicher Mietaufwand. Die Vorschriften des § 79 Absatz 1 des Bewertungsgesetzes i. d. F. vom 30. Mai 1985 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmieten, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Diese Hochrechnung erfolgt entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet, der monatlich vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. Gemäß § 4 Absatz 1 der ZWStS beträgt die Steuer im Kalenderjahr 18 v. H. des jährlichen Mietaufwandes nach § 3 der ZWStS.

Im Rahmen der Festsetzung der Zweitwohnungssteuer errechnet die Gemeinde die zugrunde zulegende Jahresrohmiete aus dem vom Finanzamt festgestellten Einheitswert. Die Feststellung des Einheitswerts ist auf Basis des Bewertungsgesetzes (BewG) rechtmäßig und in zutreffender Höhe erfolgt. Bei einer Wohnfläche von 50 qm wurde eine Jahresrohmiete gemäß § 79 BewG von 1.550 DM sowie für die zur Wohnung gehörende Garage eine Jahresrohmiete von 240 DM angesetzt. Die Summe von 1.790 DM wurde mit dem gesetzlichen Vervielfältiger gemäß § 80 BewG von 9,8 multipliziert und führt zu einem auf volle Hundert DM abgerundeten Einheitswert von 17.500 DM. Dies entspricht einem Euro-Wert von 8.948 Euro.

Es ist irrelevant, ob und ggf. aus welchen Gründen ein anderes Objekt mit einem anderen Wert angesetzt wurde.

Ohnehin ist ein konkreter Vergleich mit anderen Objekten aufgrund der dem Steuergeheimnis unterliegenden Verhältnisse von Dritten nicht möglich (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchst. c KAG in Verbindung mit § 30 Abgabenordnung).

Bei der Berechnung und Veranlagung des Petenten zur Zweitwohnungssteuer hat sich die Gemeinde im

Rahmen ihrer Satzung bewegt. Das Vorgehen der Gemeinde ist nicht zu beanstanden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass das Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein mit Urteilen vom 30. Januar 2019 entschieden hat, dass eine Bemessung der Zweitwohnungssteuer nach der Jahresrohmiete gegen den Gleichbehandlungssatz des Artikel 3 Absatz 1 GG verstößt, da der zum 1. Januar 1964 einheitlich festgestellte Mietwert die seitdem in über 50 Jahren erfolgte differenzierte Entwicklung wertbildender Merkmale von Immobilien (wie z. B. Ausstattung und Lage) nicht ausreichend berücksichtigt und damit innerhalb desselben Satzungsgebiets zu einer fortschreitenden Erweiterung und Vertiefung der Wertverzerrung führt. Die Urteile sind allerdings nicht rechtskräftig. Eine höchstrichterliche Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts steht noch aus.

Unabhängig davon hat die Gemeinde mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, einen Mietspiegel zu erstellen und die Berechnung der Zweitwohnungssteuer dann anhand der im Mietspiegel dargestellten ortsüblichen Vergleichsmieten und nicht mehr auf Basis der Jahresrohmiete durchzuführen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Keck

**9. Petition 16/1494 und
10. Petition 16/1749 betr. Flächennutzungsplan für
das Gebiet „Obere Sarchhalde“, Rahmenplan-
nung des Universitätsklinikums Tübingen**

In beiden Petitionen geht es um die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Tübingen und darum, dass 3,5 ha der Oberen Sarchhalde als Sonderbauflächen für das Universitätsklinikum Tübingen (UKT) freigehalten werden sollen. Die mittelbare Bebauung der Oberen Sarchhalde möchten die Petenten mit unterschiedlicher Argumentation (ökologische bzw. finanzielle Aspekte) verhindern.

Dadurch, dass sich der Oberbürgermeister der Stadt zwischenzeitlich in Absprache mit dem UKT, dem Landesamt für Vermögen und Bau (VBA) sowie dem Gemeinderat darauf verständigt hat, die Sarchhalde auf lange Zeit (unter Umständen auch dauerhaft) unbebaut zu lassen, haben sich die Petitionen zunächst erledigt. In einer Fortschreibung der Rahmenplanung des UKT können im Kernbereich des Klinikums und im Bereich Grafenhalde zusätzliche Bauflächen gewonnen werden. Damit können Forschungsinstitute, für die bisher die Sarchhalde als Erweiterungsfläche vorgesehen war, nun zusätzlich im Kernbereich untergebracht werden. Unter dem Grundsatz „Innenverdichtung vor Außenentwicklung“ bleibt die Sarchhalde auf lange Sicht unbebaut. Die Sarchhalde wird zwar nicht aus dem Flächennutzungsplan genommen,

aber eben auch lange Zeit – eventuell sogar dauerhaft – nicht als Erweiterungsfläche benötigt.

In der Beschlussvorlage 164/2019 der Stadt Tübingen heißt es dazu: „Forschungsinstitute, für die bisher die Sarchhalde als Erweiterungsfläche angedacht war, können nun zusätzlich im Kernbereich untergebracht werden. Dies ist nicht nur vorteilhaft für Klinik und Forschung, es ermöglicht auch die Sarchhalde auf lange Zeit unbebaut zu lassen“ und weiter: „Die Fortschreibung des Rahmenplanes eröffnet die Möglichkeit zusätzliche Bauflächen ohne Inanspruchnahme der Erweiterungsflächen an Steinenberg und Sarchhalde zu generieren.“

Ein Umweltgutachten von 2017 sah für das Gebiet Steinenberg insgesamt hohe ökologische Auswirkungen, für die Sarchhalde mittel-starke Auswirkungen. Die Kommission zur Entwicklungsplanung des UKT (Gemeinderäte, Vertreter von UKT und Universität, VBA) hatte vor dem Hintergrund des Umweltgutachtens einen Kompromiss beschlossen: Das Gebiet Oberer Schnarrenberg/Steinenberg sollte demnach nur noch zu einem Drittel bebaut werden (3,4 ha), dafür die Obere Sarchhalde zusätzlich mit 3,5 ha (vgl. Beschlussvorlage der Stadt 407/2017). Die Petenten sahen und sehen aber vielerlei Gründe, die aus ihrer Sicht gegen eine Bebauung der Oberen Sarchhalde sprechen: So habe die Obere Sarchhalde als Bestandteil des Käsenbachtals eine wichtige Klimafunktion für die Stadt, weil sie deren Frischluftschneise sei. Mit über 70 Schmetterlings- und 9 Fledermausarten sowie zahlreichen Vogelarten, Insekten und anderen Tieren entfalte die Obere Sarchhalde auf kleinem Raum eine enorme Artenvielfalt. Die Sarchhalde als Südhang des Käsenbachtals könne auch nicht isoliert von diesem betrachtet werden: bei einer möglichen Bebauung würde das gesamte Käsenbachtal darunter leiden. Durch den schwierigen Baugrund mit Hanglage bestehe die Gefahr von Hangrutschungen. Zudem sei die Sarchhalde weitgehend im Privatbesitz, wodurch die Flächen dort erst einmal für teures Geld aufgekauft bzw. die Besitzer enteignet werden müssten. Als Alternativlösung hat einer der Petenten eine Nachverdichtung auf dem Schnarrenberg vorgeschlagen, zu der es nun auch kommen soll. Stand 31. März 2019 hatten die Petenten knapp 3.000 Unterschriften für den Erhalt der Sarchhalde gesammelt.

Das Wirtschaftsministerium hat in seiner Stellungnahme zu den Petitionen zum Flächennutzungsplan, zum UKT-Rahmenplan und zu den Kosten einer Bebauung der Sarchhalde Stellung genommen. Die Aufstellung eines Flächennutzungsplans liege in der grundgesetzlich garantierten Planungshoheit der Gemeinden. Die Abwägung, die in eine Entscheidung für die Ausweisung bestimmter Gebiete mündet, sei dann nicht zu beanstanden, wenn alle erforderlichen Gesichtspunkte in die Abwägung einbezogen werden und der Ausgleich der Belange sachangemessen bzw. verhältnismäßig erfolge. „Anhaltspunkte, die auf einen Abwägungsfehler hindeuten, liegen nicht vor“, heißt es in der Stellungnahme zum vorliegenden Fall. Die Belange des Natur- und Artenschutzes seien in dem Umweltgutachten von 2017 umfassend dargestellt.

Zum Rahmenplan merkt das Ministerium an, dass die medizinische Fakultät überzeugend dargelegt habe, dass neue Forschungsgebäude in unmittelbarer Nähe zu den Klinikgebäuden errichtet werden müssten. „Der Rahmenplan und die Zustimmung des Gemeinderats sind nicht zu beanstanden“, so das Wirtschaftsministerium.

Zu den Kosten nimmt das Ministerium nicht näher Stellung. Es heißt lediglich, dass eine vollumfängliche Bebauung des Gebiets Steinenberg vermutlich kostengünstiger sei; gegen diese spreche aber § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Um allen Beteiligten die Möglichkeit zu geben, ihre Sicht der Dinge darzustellen, führte eine Kommission des Petitionsausschusses einen Ortstermin am 27. Juni 2018 durch. Zunächst stand eine Begehung der Oberen Sarchhalde an, anschließend eine öffentliche Anhörung unter Teilnahme der Petenten, Behördenvertretern, Vertretern des UKT und der Stadt.

Dadurch, dass sich der Oberbürgermeister zwischenzeitlich in Absprache mit dem UKT, dem Landesamt für Vermögen und Bau (VBA) sowie dem Gemeinderat darauf verständigt hat, die Sarchhalde auf lange Zeit (unter Umständen auch dauerhaft) un bebaut zu lassen, haben sich die Petitionen aus Sicht des Berichterstatters zunächst erledigt. Mit dem Grundsatz „Innenverdichtung vor Außenentwicklung“ sind die Beteiligten den Petenten weit entgegengekommen. Den Petitionen konnte somit abgeholfen werden. Sollte eine Bebauung der Sarchhalde in Zukunft doch noch nötig werden bzw. vorgesehen sein, bleibt es den Petenten unbenommen, sich ggf. erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

Beschlussempfehlung:

Die Petitionen werden für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Kenner

11. Petition 16/3226 betr. Aufbau von Männer-schutzhäusern

Der Petent hat sich mit Schreiben vom 30. Dezember 2017 an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt. Der Petent fordert die Bundesregierung auf, den Aufbau von Männerhäusern für männliche Opfer häuslicher Gewalt zu fördern und geeignete gesetzliche Vorgaben zum Aufbau und zur Unterstützung dieser Einrichtungen zu entwerfen. Gemäß Beschluss des Deutschen Bundestages vom 14. März 2019 wurde die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – überwiesen und den Landesvolksvertretungen zugeleitet, soweit Aufbau und Finanzierung von Schutzhäusern betroffen sind.

In Baden-Württemberg erfolgt die Einrichtung von Fachberatungsstellen für häusliche und/oder sexualisierte Gewalt seitens der Kommunen im Rahmen der

kommunalen Daseinsvorsorge. Aus diesem Grund ist die niedrigschwellige Hilfs- und Unterstützungslandschaft in Baden-Württemberg sehr vielfältig. Um einen Überblick über die bestehenden Hilfsangebote für gewaltbetroffene Männer in Baden-Württemberg zu erhalten, wurde über das Frauenhilfe- und -unterstützungssystem diesbezüglich eine Abfrage durchgeführt. Festzuhalten ist, dass es in verschiedenen Regionen ganz unterschiedlich ausgestaltete Stellen gibt, die sich an männliche Opfer von Gewalt richten. Die Angebote reichen von Fachberatungsstellen für Männer, die von häuslicher oder sexualisierter Gewalt betroffen sind, über Krisenintervention bis hin zu Männernotrufen. Zusätzlich zu diesen niedrigschwelligen Angeboten steht seit dem Jahr 2016 in Stuttgart eine Schutzwohnung mit drei Plätzen für Männer zur Verfügung. Ergänzt wird die Hilfelandschaft durch einige Beratungsstellen für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder, die auch gewaltbetroffenen Männern unterstützend zur Seite stehen. Selbstverständlich sind alle medizinischen und psychologischen Versorgungsangebote auch für von Gewalt betroffene Jungen und Männer zuständig.

In Baden-Württemberg gibt es derzeit 42 Frauen- und Kinderschutzhäuser. Die Finanzierung setzt sich aus einem kommunalen Anteil, einem freiwilligen Landeszuschuss sowie aus sonstigen Einnahmen beispielsweise Spenden zusammen. Die Stadt- und Landkreise sind als örtliche Sozialhilfeträger zuständig für die Unterbringung von Frauen und ihren Kindern. In Baden-Württemberg wird nach der Verwaltungsvorschrift Frauen- und Kinderschutzhäuser nicht zwischen Plätzen in Frauen- und Kinderschutzhäusern und Plätzen in Schutzwohnungen für Frauen und deren Kinder unterschieden. Schutzwohnungen ermöglichen die Aufnahme von den Personengruppen, die in der Regel keinen Zugang in Frauen- und Kinderschutzhäusern finden. Dies betrifft u. a. Frauen mit Söhnen über 12 Jahren oder Frauen aus der Prostitution, die Opfer von häuslicher Gewalt wurden. Sofern dies mit der Grundhaltung des Trägers vereinbar ist, könnten auch Männer und ihren Kindern in einer Schutzwohnung als Schutzraum vor häuslicher Gewalt untergebracht werden. Aus der Praxis wurde mitgeteilt, dass vereinzelt Männer mit ihren Kindern in Schutzwohnungen untergebracht wurden. Grundsätzlich ist es eine Entscheidung des Trägers, ob auch von Gewalt betroffene Männer in Schutzwohnungen aufgenommen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nelius

12. Petition 16/2772 betr. Familiengeld

Mit der Petition wird die Einführung eines „Familiengeldes“ in Baden-Württemberg begehrt. Begründet wurde die Petition mit der Einführung eines Familien-

geldes in Bayern seit dem 1. September 2018. Laut Veröffentlichungen des für den Vollzug zuständigen „Zentrum Bayern Familie und Soziales“ soll das Familiengeld alle Eltern von ein- und zweijährigen Kindern (vom 13. Lebensmonat bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats), die ab dem 1. Oktober 2015 geboren sind, unterstützen. Die Eltern erhalten 250 Euro pro Monat und Kind. Ab dem dritten Kind werden 300 Euro monatlich ausgezahlt.

In der Petition wird ein Bezug zum Familienzuschlag des Landes für Beamtinnen und Beamte hergestellt.

Außerdem wird die Unterstützung für Familien mit Kleinkindern gerade in dem Zeitraum, in dem beide Elternteile oftmals nicht voll erwerbstätig sein können und Kinderbetreuungsgebühren anfallen, hervorgehoben.

Das Bundesverfassungsgericht hatte am 21. Juli 2015 sein Urteil zum Betreuungsgeld verkündet. Im Ergebnis wurde das Bundeselterngeldgesetz hinsichtlich des Betreuungsgelds für nichtig erklärt. Das Bundesverfassungsgericht hat die fehlende Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers festgestellt, sodass die gesetzliche Regelung zum Betreuungsgeld nach dem Urteil gegen das Grundgesetz verstößt und deshalb nichtig ist. Dies bedeutet, dass seitdem keine Bewilligungen auf Betreuungsgeld mehr erfolgen konnten.

Die bayerische Landesregierung hatte daraufhin als einziges Bundesland ein Landesbetreuungsgeld eingeführt, das nunmehr zusammen mit dem bisherigen Landeserziehungsgeld durch das Familiengeld ersetzt wird.

Die Landesregierung Baden-Württemberg vertritt die Ansicht, dass eine finanzielle Förderung von Familien vorrangig Aufgabe des Bundes ist und von dort durch ein umfassendes Leistungsspektrum abgedeckt wird (Elterngeld, Kindergeld, Kinderfreibeträge, Kinderzuschlag, Bildungs- und Teilhabeleistungen etc.). Aufgabe des Landes ist insbesondere die Bereitstellung von Infrastrukturangeboten.

Daher wurden auch die bisher von der Bundesregierung für das Betreuungsgeld zur Verfügung gestellten Mittel in Baden-Württemberg für den Ausbau der Kindertageseinrichtungen eingesetzt. Dies deckt sich mit der Forderung aller Kommunalverbände, zusätzliche Mittel für den weiterhin benötigten quantitativen und qualitativen Ausbau der Kinderbetreuung einzusetzen.

Bei der Kleinkindbetreuung (U3) trägt das Land über das Finanzausgleichsgesetz (FAG) 68 Prozent der Betriebsausgaben in Kitas und in der Kindertagespflege. Die Beteiligung ist dynamisch entsprechend den betreuten Kindern und deren Betreuungszeiten angelegt. Die Förderung für die Kinderbetreuung durch das Land betrug im Jahr 2017 rund 824 Millionen Euro und wird 2018 voraussichtlich rund 932 Millionen Euro betragen. Zum Ausgleich der aufgewendeten Mittel bei der Kindergartenfinanzierung erhalten die Gemeinden pauschale Zuweisungen (nach FAG) in Höhe von 529 Millionen Euro pro Jahr.

Die Bertelsmann Stiftung stellt Baden-Württemberg im aktuellen „Ländermonitor Frühkindliche Bildungs-

systeme“ ein gutes Zeugnis aus. Bundesweit belegt Baden-Württemberg bei der pädagogischen Personalausstattung sowohl in den Krippen als auch in den Kindergärten mit deutlichem Abstand den Spitzenplatz. Hierzulande ist eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft im Schnitt für 3,1 Krippen- oder 7,1 Kindergartenkinder zuständig. Demnach ist Baden-Württemberg im Ländervergleich gemessen am Personalschlüssel weiterhin Spitzenreiter.

Die Beamtenbesoldung besteht aus Grundgehalt, Familienzuschlag und weiteren Zulagen. An die Stelle des früheren Ortszuschlags als regulärer Bestandteil der Dienstbezüge trat mit dem Dienstrechtsreformgesetz der Familienzuschlag. Dieser enthält nur noch familienbezogene Bestandteile (verheiratet und Kinder).

Der Zweite Senats des Bundesverfassungsgerichts hatte mit Beschluss vom 24. November 1998 (2 BvL 26/91) geurteilt: „Der Dienstherr ist aufgrund des Alimentationsprinzips (Art. 33 Abs. 5 GG) verpflichtet, dem Beamten amtsangemessenen Unterhalt zu leisten. Dies umfaßt auch die Pflicht, die dem Beamten durch seine Familie entstehenden Unterhaltspflichten realitätsgerecht zu berücksichtigen.“ Die Beamtenbesoldung muss daher dem Beamten und seiner Familie unter Berücksichtigung seines Statusamtes und seiner Familienverhältnisse eine angemessene Lebensführung ermöglichen.

Insoweit ist ein Vergleich des Familienzuschlags mit unmittelbaren sonstigen Familienleistungen wie z. B. dem in Bayern gewährten „Familiengeld“ weder sachgerecht noch möglich.

Das Land Baden-Württemberg beabsichtigt nicht, ein Familiengeld einzuführen. Die Landesregierung wird auch weiterhin in die Bereitstellung von guten Infrastrukturangeboten für Familien investieren. Eine finanzielle Förderung von Familien bleibt Aufgabe des Bundes.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Pfeiffer

13. Petition 16/2774 betr. Beschwerde über die Gemeinde und das Notariat in einer Grundstücksache

Die Petentin begehrt vom Landtag die Einleitung rechtlicher Schritte dahin gehend, dass sie von einem zwischenzeitlich aufgehobenen staatlichen Notariat, einer Gemeinde und einem Landratsamt eine Entschädigung erhält.

Die Petentin, ihr Ehemann und ihre Eltern kauften mit notariell beurkundetem Kaufvertrag vom 24. Mai 1983 von der Gemeinde eine damals noch unvermessene Teilfläche von ca. 376 m², die von einem erst noch aus fünf Flurstücken (198/1, 198/2, 200/2, 202/1, 204)

zu bildenden Grundstück abzuschreiben war. Als Kaufpreis vereinbart wurde ein Betrag von 320 DM je m², für 376 m² somit vorläufig 120.320 DM. In § 3 Nr. 1 des Kaufvertrags übernahm die Gemeinde keine „Gewähr für den Zustand, den Meßgehalt und besondere Eigenschaften sowie für das Bestehen oder Nichtbestehen von Rechten und Lasten, die im Grundbuch nicht eingetragen sind“. Die Käufer gaben an, dass ihnen der Zustand des Vertragsgegenstands bekannt war.

In der Auflassungsurkunde vom 2. November 1983 stellten die Kaufvertragsparteien den Vertragsgegenstand des Teilflächenkaufvertrags vom 24. Mai 1983 auf der Grundlage des von der unteren Vermessungsbehörde erstellten Veränderungsnachweises Nr. 1983/18 fest und erklärten die dingliche Einigung zur Übertragung des Eigentums an dem neu gebildeten Flurstück 204/10 (374 m²) von der verkaufenden Gemeinde auf die Käufer. Wegen des Mindererwerbs von 2 m² gegenüber der vorläufigen Flächenangabe im Kaufpreis hatte die Verkäuferin den Käufern einen Betrag von 640 DM zurückzuerstatten. Sämtliche Vertragsbeteiligten verzichteten auf eine Eintragungsbekanntmachung durch das Grundbuchamt. Am 2. Februar 1984 wurden die Käufer im Grundbuch Nr. 4901 als Eigentümer des Grundstücks Flurstück 204/10 (374 m²) eingetragen.

Die Petentin, ihr Ehemann und ihre Eltern schlossen am 4. September 1984 einen notariell beurkundeten Vertrag, der zusammengefasst zum Ergebnis hatte, dass von dem vorbezeichneten Grundstück Flurstück 204/10 (374 m²) das Trennstück Zuflurstück 204/102 (47 m²) abgeschrieben wurde und in das alleinige Eigentum des Vaters der Petentin überging, während das aus dem Eigentum des Vaters der Petentin herrührende Flurstück 198/5 (142 m²) unter Eigentumsänderung dem Grundstück Flurstück 204/10 zugeschrieben wurde. Das so neu gebildete, aus den Flurstücken 204/10 (327 m²) und 198/5 (142 m²) zusammengesetzte Grundstück erhielt somit einen um 95 m² vergrößerten Messgehalt von 469 m². Weiter wurden die Miteigentumsquoten an diesem neuen Grundstück geändert, und es erfolgte eine vertragliche Aufteilung des Grundstücks in Wohnungs- und Teileigentum. Der Notar wies die Vertragsbeteiligten auf mögliche Eintragungen im Baulastenverzeichnis hin. Sämtliche Vertragsbeteiligten verzichteten auf eine Eintragungsbekanntmachung durch das Grundbuchamt. Auf der Grundlage des von der unteren Vermessungsbehörde erstellten Veränderungsnachweises Nr. 1984/28 erledigte das Grundbuchamt am 28. November 1984 die gestellten Anträge im Grundbuch Nr. 161a und Nr. 4901, wobei das Grundbuch Nr. 4901 geschlossen und die neuen Wohnungs- und Teileigentumsgrundbücher Nr. 5051, 5052 und 5053 angelegt wurden. Die Petentin und ihr Ehemann wurden damals als je hälftige Eigentümer des im Wohnungsgrundbuch Nr. 5053 BV. I gebuchten Wohnungseigentums (25/100 Miteigentumsanteil an dem aus den Flurstücken 198/5 [142 m²] und 204/10 [327 m²] bestehenden Grundstück verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. III bezeichneten Wohneinheit) eingetragen. Am 18. Okto-

ber 1984 und am 29. November 1984 bestellten die Petentin und ihr Ehemann zu Lasten ihres neu gebildeten Wohnungseigentums drei Grundschulden und verzichteten auf Eintragungsbekanntmachung durch das Grundbuchamt. Diese drei Grundschulden wurden am 30. November 1984 in das Wohnungsgrundbuch Nr. 5053 Abteilung III Nr. 1 bis 3 eingetragen, ihre Löschung im Wohnungsgrundbuch erfolgte am 24. Januar 2011.

Die Prüfung der Petition hat ergeben, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann. Die Petentin war bei allen vorstehend genannten notariellen Beurkundungen persönlich anwesend und nicht durch Dritte vertreten, geht aber offensichtlich von anderen Tatsachen aus, als den von ihr vorgelegten notariellen Urkunden, Veränderungsnachweisen und Grundbucheintragungen entnommen werden können. Etwaige Amtspflichtverletzungen beim staatlichen Notariat oder beim Grundbuchamt zum Nachteil der Petentin sind aus den von ihr vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar. Das Vorhandensein von Baulasten an dem in Wohnungs- und Teileigentum aufgeteilten Grundstück kann der Petitionsausschuss nicht beurteilen; die Führung des Baulastenverzeichnisses obliegt der Gemeinde. Die Petentin wird auf den Rechtsweg verwiesen, auf dem auch die Beurteilung von Verjährungsfragen zu prüfen wäre.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Pfeiffer

14. Petition 16/3019 betr. Angelegenheit des LBV

Gegenstand der Petition:

Der Petent beanstandet die Vorgehensweise des Landesamts für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV) bei der wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze erfolgten Umstellung seiner bisherigen Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung auf eine freiwillige Versicherung bei seiner bisherigen Krankenkasse. Er moniert insbesondere, dass das LBV die Abführung seiner Beiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung von der Vorlage zweier Formulare abhängig gemacht hätte, in die er Feststellungen eintragen sollte, die das LBV zuvor bereits selbst getroffen hätte. Hierdurch würde ihm faktisch die Freiheit zur Wahl der Krankenkasse genommen. Außerdem wäre durch dieses Vorgehen des LBV für ihn ein zusätzlicher Aufwand entstanden und es hätten sich Verzögerungen bei der Beitragsabführung ergeben, die das LBV durch eine Änderung seiner Verfahrensweise künftig vermeiden könnte. Wenn das LBV die Überweisung der Beiträge (der Petent meint damit wohl den Arbeitgeberzuschuss zum Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag) automatisch mit der Gehalts-

zahlung vornehmen würde, entstünden nach Meinung des Petenten für Beschäftigte beim Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze kein überraschender und unplausibler Aufwand und keine Liquiditätslücke.

Sachverhalt:

Der Petent steht als Tarifbeschäftigter in einem Arbeitsverhältnis zum Land Baden-Württemberg. In diesem Arbeitsverhältnis ist er seit 1. Januar 2019 gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei, weil sein regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt.

Über das Ende der Krankenversicherungspflicht wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze und die Auswirkungen auf die Pflegeversicherung wurde der Petent vom LBV mit einem auf den 19. Dezember 2018 datierten Schreiben unterrichtet. Unter dem gleichen Datum ging auch ein Schreiben des LBV an die bisherige gesetzliche Krankenkasse des Petenten. Beide Schreiben wurden vom LBV nach dortiger Aktenlage am 2. Januar 2019 als Ausgangspost verschickt. Aus welchem Grund das Schreiben an den Petenten diesem erst Mitte Januar 2019 zugegangen war, ist vom LBV nicht nachzuvollziehen.

Von seiner bisherigen gesetzlichen Krankenkasse hat der Petent ein Hinweisschreiben erhalten, das ihm nach eigener Aussage am 26. Januar 2019 zugegangen ist.

Das Schreiben vom 19. Dezember 2018, mit dem das LBV den Petenten über das Ende der Krankenversicherungspflicht wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze und die Auswirkungen auf die Pflegeversicherung unterrichtet hat, enthält folgende Hinweise zur Sach- und Rechtslage, die nachstehend (in Auszügen) wiedergegeben sind:

„Ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt hat zum Ende des Jahres 2018 die Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung überschritten und übersteigt auch zu Beginn des Jahres 2019 die neue Jahresarbeitsentgeltgrenze [...]. Damit scheiden Sie am 31. Dezember 2018 aus der Krankenversicherungspflicht aus. Wir werden deshalb ab diesem Zeitpunkt keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge mehr für Sie abführen.

Ihre bisherige Krankenkasse wurde ebenfalls schriftlich über das Ende der Krankenversicherungspflicht informiert. Von dort werden Sie, falls inzwischen nicht schon geschehen, darauf hingewiesen, dass Sie Ihren Austritt aus der Mitgliedschaft bei der gesetzlichen Krankenkasse innerhalb von zwei Wochen, nachdem Ihnen das Hinweisschreiben der Krankenkasse zugegangen ist, gegenüber der Krankenkasse erklären können. Wird der Austritt nicht erklärt, setzt sich die Mitgliedschaft als freiwillige Mitgliedschaft fort.

Ungeachtet, ob Sie sich künftig freiwillig oder privat krankenversichern, sind die entsprechenden Beiträge in jedem Fall von Ihnen selbst zu überweisen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen kann Ihnen ein Zuschuss zu einem künftigen Krankenversicherungsbeitrag gewährt werden. Hierfür ist Voraussetzung, dass Sie entweder in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen eine Versicherung mit Vertragsleistungen gewählt haben, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung einschließlich der Familienversicherung entspricht. [...]

Für die Gewährung eines Zuschusses zu Ihrem Pflegeversicherungsbeitrag gelten die obigen Ausführungen entsprechend.

Nähere Hinweise zum Zuschuss zum Krankenversicherungs-/Pflegeversicherungsbeitrag finden Sie auf unserer Homepage unter [...].

Wenn Sie einen Zuschuss in Anspruch nehmen wollen, teilen Sie dies bitte dem LBV unter Verwendung der Vordrucke LBV 497 (bei privater Krankenversicherung) bzw. LBV 499 (bei privater Pflegeversicherung) oder LBV 496 (bei freiwilliger gesetzlicher Krankenversicherung) bzw. LBV 499 a (bei gesetzlicher Pflegeversicherung) mit. Die Vordrucke finden Sie auch auf unserer Homepage [...].“

Der Petent beantragte beim LBV mit Schreiben vom 30. Januar 2019 den Zuschuss des Arbeitgebers zum Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag. Die Zahlung wurde sodann vom LBV für den Abrechnungsmonat Februar 2019, rückwirkend ab Januar 2019, aufgenommen.

Rechtliche Würdigung:

Die Vorgehensweise des LBV im Fall des Petenten entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

Nach § 188 Absatz 4 SGB V setzt sich für Personen, deren Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung endet, die Versicherung mit dem Tag nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht als freiwillige Mitgliedschaft fort (sog. obligatorische Anschlussversicherung), es sei denn, das Mitglied erklärt innerhalb von zwei Wochen nach Hinweis der Krankenkasse über die Austrittsmöglichkeiten seinen Austritt. Der Austritt wird nur wirksam, wenn das Mitglied das Bestehen eines anderweitigen Anspruchs auf Absicherung im Krankheitsfall nachweist.

Das LBV übte entgegen der Darstellung des Petenten in seinem Fall nicht das Wahlrecht über eine künftige freiwillige gesetzliche oder private Kranken- und Pflegeversicherung aus. Ein Wahlrecht bzw. das Recht zur Erklärung des Austritts aus der bisherigen Versicherung mit dem Nachweis des Bestehens eines anderweitigen Anspruchs auf Absicherung im Krankheitsfall konnte vom Petenten innerhalb von zwei Wochen, nachdem ihm das Hinweisschreiben seiner bisherigen gesetzlichen Krankenkasse zugegangen war, ausgeübt werden. Dieses Hinweisschreiben seiner Krankenkasse ist ihm nach eigener Aussage am 26. Januar 2019 zugegangen; ab diesem Zeitpunkt begann die zweiwöchige Frist zur Ausübung seines Wahlrechts. In dieses Wahlrecht hat das LBV nicht

eingegriffen. Der Petent zeigte dem LBV mit Schreiben vom 30. Januar 2019 die Fortsetzung seiner Mitgliedschaft bei der bisherigen Krankenkasse als freiwilliges Mitglied an und beantragte zugleich den Arbeitgeberzuschuss zum Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag. Damit hat der Petent von seinem Recht auf Austritt aus der bisherigen Versicherung keinen Gebrauch gemacht.

Nach § 257 Absatz 1 SGB V erhalten freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beschäftigte, die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei sind, von ihrem Arbeitgeber als Beitragszuschuss zu ihrer Krankenversicherung den Betrag, den der Arbeitgeber entsprechend § 249 Absatz 1 oder 2 SGB V bei Versicherungspflicht des Beschäftigten zu tragen hätte. Nach § 61 Absatz 1 SGB XI erhalten Beschäftigte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, unter den Voraussetzungen des § 58 SGB XI von ihrem Arbeitgeber einen Beitragszuschuss zu ihrer Pflegeversicherung, der in der Höhe begrenzt ist auf den Betrag, der als Arbeitgeberanteil nach § 58 SGB XI zu zahlen wäre.

Für privat kranken- und pflegeversicherte Beschäftigte enthalten § 257 Absatz 2 SGB V und § 61 Absatz 2 SGB XI gesonderte Regelungen zum Beitragszuschuss des Arbeitgebers zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Das LBV benötigt die Anträge der/des Beschäftigten auf Gewährung eines Arbeitgeberzuschusses zum Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag nach § 257 SGB V bzw. § 61 SGB XI, um feststellen zu können, ob die/der Beschäftigte als freiwilliges Mitglied bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sein will und nach welcher Regelung der Beitragszuschuss zu berechnen ist. Mit Übersendung dieser ausgefüllten Formularanträge an das LBV gibt die/der Beschäftigte ihre/seine Willenserklärung über ihre/seine künftige Versicherung ab.

Eine Änderung dieser Vorgehensweise, wie sie der Petent vorschlägt, würde dazu führen, dass das LBV in die Rechte der Beschäftigten nach § 188 Absatz 4 SGB V unzulässig eingreift. Dies wäre rechtswidrig und ist daher abzulehnen.

Aus den Angaben der/des Beschäftigten in den Formularanträgen ergibt sich für das LBV außerdem, nach welcher Regelung der Arbeitgeberzuschuss zum Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag (§ 257 Absatz 1 oder § 257 Absatz 2 SGB V bzw. § 61 Absatz 1 oder § 61 Absatz 2 SGB XI) im Einzelfall festzusetzen ist. Bei der vom Petenten angedachten Änderung in der Vorgehensweise wäre nicht gewährleistet, dass der Arbeitgeberzuschuss zum Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag vom LBV in der zutreffenden Höhe festgesetzt werden könnte.

Der für die/den Beschäftigte/n mit der Regelung ihrer/seiner künftigen Kranken- und Pflegeversicherung und der Zahlbarmachung des Arbeitgeberzuschusses zum Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag zwangsläufig verbundene Aufwand kann nach Aussagen des

LBV nicht vermindert werden. Im Antrag der/des Beschäftigten auf Gewährung des Arbeitgeberzuschusses zum freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag sind lediglich die Personalien, der Name der Krankenkasse und eine Unterschrift einzutragen, d. h. der Aufwand für die/den Beschäftigte/n ist als eher gering zu bewerten.

Eine Liquiditätslücke wegen einer nicht automatisch vorgenommenen Zahlung des Arbeitgeberzuschusses zum Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag kann vom LBV nicht ausgeschlossen werden. Dies ist mit davon abhängig, wie schnell die/der Beschäftigte auf das Anschreiben des LBV reagiert und den Zuschuss beantragt. Sollte die Zuschusszahlung nicht zum fälligen Zeitpunkt erfolgen können, gewährt das LBV eine Abschlagszahlung, wenn die/der Beschäftigte dem LBV kurz (auch telefonisch) mitteilt, dass sie/er dies wünscht.

Beschlussesempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Pfeiffer

15. Petition 16/3042 betr. Rundfunkbeitrag

Der Petent tritt für eine Befreiung von der Pflicht zur Bezahlung des Rundfunkbeitrags von Personen, die Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) erhalten, ein. Als Begründung führt der Petent an, dass Bezieher von Förderung nach dem AFBG auch unter Berücksichtigung der Hinzuverdienstfreigrenze ein Einkommen unterhalb des Existenzminimums hätten. Eine Ungleichbehandlung mit anderen Personen, die unterhalb des Existenzminimums lebten, sei verfassungswidrig. Dies habe das Bundesverfassungsgericht für den Rundfunkgebührenstaatsvertrag festgestellt. Diese Rechtsprechung sei aber auf den jetzt geltenden Rundfunkbeitragsstaatsvertrag übertragbar.

Seit dem 1. Januar 2013 wird der Rundfunkbeitrag wohnungs- und nicht mehr wie zuvor gerätebezogen erhoben. Das bedeutet, dass im Grundsatz für jede Wohnung ein Rundfunkbeitrag in Höhe von derzeit 17,50 Euro monatlich zu entrichten ist, unabhängig davon, ob dort Geräte zum Empfang bereitgehalten werden und unabhängig davon, wie viele Personen dort wohnen. Rechtsgrundlage hierfür ist der sogenannte Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, der von allen Regierungschefinnen und -chefs der Länder unterzeichnet und anschließend durch alle Landtage ratifiziert worden ist. Ausnahmen von diesem Grundsatz ergeben sich seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2018 für Zweitwohnungen.

Im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) sind auch nach neuer Gesetzeslage in § 4 Befreiungs- und Ermäßigungsmöglichkeiten aus finanziellen oder gesundheitlichen Gründen vorgesehen.

So werden als sozial bedürftig anerkannte Personen, denen bestimmte Sozialleistungen gewährt werden und zu denen etwa Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II gehören, unter den in § 4 Absatz 1 RBStV genannten Voraussetzungen auf Antrag von der Beitragspflicht befreit. Dort genannt sind auch nicht bei den Eltern wohnende Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe nach den §§ 114, 115 Nr. 2 des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches oder nach dem Dritten Kapitel, Dritter Abschnitt, Dritter Unterabschnitt des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches sowie Empfänger von Ausbildungsgeld nach den §§ 122 ff. des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches. In diesen Fällen muss allerdings jeweils ein Leistungsbescheid einer staatlichen Behörde vorliegen, die vorher konkret die Bedürftigkeit der oder des Betroffenen geprüft und entsprechend durch Bewilligungsbescheid bestätigt hat.

Bezieher von Leistungen nach dem AFBG sind im Katalog des § 4 Absatz 1 RBStV nicht genannt. Danach ist nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Vorschrift eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht für diesen Personenkreis nicht möglich. Der im Gesetz genannte Katalog ist abschließend.

Eine Befreiung über die sogenannte Härtefallklausel des § 4 Absatz 6 RBStV ist ebenfalls nicht möglich. Ein solcher Härtefall liegt nach der Gesetzesbegründung insbesondere vor, wenn, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, eine vergleichbare Bedürftigkeit nachgewiesen werden kann. Eine vergleichbare Bedürftigkeit zwischen Empfängern von Leistungen nach dem AFBG und den in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 RBStV genannten Fällen wie zum Beispiel BAföG-Empfängern, liegt jedoch nicht vor. So verweist zwar § 10 Absatz 2 AFBG für den Umfang der Förderung auf das BAföG, stellt aber gleichzeitig klar, dass sich der dort genannte monatliche Unterhaltsbedarf für Empfänger von Leistungen nach dem AFBG um mindestens 60 Euro erhöht. Auch bei der Frage, in welcher Höhe Vermögen anrechnungsfrei bleibt, bestehen Unterschiede. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Empfänger von Leistungen nach dem AFBG anders als BAföG-Empfänger normalerweise bereits eine Ausbildung abgeschlossen haben. Danach liegt in der bestehenden Regelung kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vor.

Wegen dieser fehlenden Vergleichbarkeit hat der Gesetzgeber den vom Petenten angesprochenen Personenkreis bewusst schon nicht in den 9. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (i. F. RÄStV) und nunmehr mit dem 15. RÄStV auch nicht in den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag aufgenommen.

Auch aus den vom Petenten genannten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich nichts anderes. Diese sind, wie der Petent selbst ausführt, zur alten Rechtslage und damit zu den sogenannten Rundfunkgebühren, hier § 6 des mittlerweile außer Kraft getretenen Rundfunkgebührenstaatsvertrags, ergangen. Gefordert wurde vom Verfassungsgericht jeweils, dass auf Antrag über die Härtefallregelung des damals geltenden § 6 Absatz 3 Rundfunkgebührenstaatsver-

trag eine Befreiung von der damals bestehenden Rundfunkgebührenpflicht erfolgen muss, wenn eine Person nur deshalb keine der im Gesetz genannten Sozialleistungen erhält, weil ihr Einkommen die dortigen Regelsätze übersteigt, dieser übersteigende Betrag aber geringer ist als die zu zahlenden Rundfunkgebühren.

Hintergrund ist, dass Empfänger einer Sozialleistung durch zum Beispiel einen gewährten Zuschlag zu dieser Sozialleistung nicht schlechter gestellt sein sollen, als Empfänger, denen dieser Zuschlag nicht gewährt wurde.

Der Gesetzgeber hat den Gedanken des Bundesverfassungsgerichts im neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag bereits Rechnung getragen. Dort ist nämlich ausdrücklich geregelt, dass eine Befreiung nach der sogenannten Härtefallklausel des § 4 Absatz 6 RBStV insbesondere erfolgt, wenn eine der im Gesetz aufgeführten Sozialleistungen von einer Behörde in einem Bescheid mit der Begründung versagt wurde, dass die Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags von derzeit 17,50 Euro monatlich überschreiten. Dieser Fall ist auch nicht mit dem vom Petenten vorgetragenen vergleichbar, da die Leistungen nach dem AFBG monatlich mindestens um 60 Euro höher liegen als die nach BAföG, mithin die Höhe des Rundfunkbeitrags deutlich übersteigen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Selcuk

16. Petition 16/893 betr. Maßnahmenkatalog zur HIV-Prophylaxe nach einer Vergewaltigung für Polizei und Krankenhäuser

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin begehrt, dass bei einem per DNA-Test überführten Vergewaltiger eine Blutabnahme zur Feststellung von bestehenden Infektionen (HIV, Hepatitis) auch ohne richterlichen Beschluss vorgenommen werden können.

II. Sachverhalt

In der beim Deutschen Bundestag eingereichten Petition führt die Petentin zur Begründung an, durch eine frühzeitig nach einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung durchgeführte Blutentnahme beim Täter könne eine HIV-Prophylaxe schneller durchgeführt und gewährleistet werden. Dem Opfer könne hierdurch viel Leid erspart bleiben, da zu einer Infektionsverhinderung zum Teil Medikamente mit starken Nebenwirkungen eingenommen werden müssten. Nach der derzeitigen Rechtslage dürfe eine Blutentnahme ohne Einwilligung des Betroffenen nicht erfol-

gen, wodurch das Persönlichkeitsrecht des Täters über den Opferschutz gestellt werde.

Dem Vortrag der Petentin zufolge solle zudem ein Maßnahmenkatalog erarbeitet werden, aus dem die von den zuständigen Stellen zu tätigen Schritte direkt nach einer Tat hervorgehen. Dieser Maßnahmenkatalog solle u. a. der Polizei und den Krankenhäusern zugänglich gemacht werden.

Der Deutsche Bundestag hat die Petition im Hinblick auf die geltende Rechtslage der Strafprozessordnung abschließend behandelt. Soweit die Petentin die Erstellung eines Maßnahmenkataloges zur HIV-Prophylaxe begehrt, wurde die Petition den Ländern zugeleitet.

III. Beurteilung

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg, welches zu der Petition um Stellungnahme gebeten wurde, erklärte, die Umsetzung der WHO-Leitlinien zum Umgang von Gesundheitsversorgung und Gesundheitspolitik mit Gewalt in Partnerschaften und mit sexueller Gewalt gegen Frauen zu befürworten.

In den genannten Leitlinien, die öffentlich auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend abrufbar sind, sei zum Umfang der Anamnese bei sexueller Nötigung bzw. Vergewaltigung u. a. ausgeführt, dass auf die Risiken einer Schwangerschaft, einer HIV-Infektion und sexuell übertragbarer Infektionen hingewiesen sowie eine Post-Expositions-Prophylaxe angeboten werden soll. Das Erarbeiten von standardisierten Maßnahmen zur HIV-Prophylaxe nach einer Vergewaltigung sollte unter Einbeziehung von Ärzten in Krankenhäusern sowie niedergelassenen Ärzten erfolgen. Eine – wie in der gegenständlichen Petition geforderte – Einschränkung auf die Infektionen HIV und Hepatitis sei aus epidemiologischen Gründen als problematisch einzustufen, da auch die Einbeziehung von ungewollten Schwangerschaften und sexuell übertragbaren Infektionen, wie in den WHO-Leitlinien gefordert, standardisiert gehandhabt werden müsse.

Hinsichtlich der nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) möglichen Maßnahmen stelle sich die Rechtslage in Baden-Württemberg dergestalt dar, dass gemäß § 60 Absatz 4 Polizeigesetz (PolG) der Polizeivollzugsdienst neben den Gesundheitsämtern für die Anordnung von Maßnahmen gemäß § 25 Absatz 1 bis 3 IfSG zuständig sei, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Übertragung besonders gefährlicher Krankheitserreger, wie insbesondere Hepatitis-B-Virus, Hepatitis-C-Virus oder Humanes Immundefizienzvirus (HIV), auf eine andere Person stattgefunden hat, für diese daher eine Gefahr für Leib oder Leben bestehen könnte und die Kenntnis des Untersuchungsergebnisses für die Abwehr der Gefahr erforderlich sei.

Im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes können krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen auch zu Blutentnahmen verpflichtet werden (§ 25 Absatz 3

Nummer 1 IfSG). Entgegen der Auffassung der Petentin sei insofern in Baden-Württemberg eine zwangsweise Blutentnahme zum Opferschutz möglich.

Darüber hinaus gebe es in Baden-Württemberg keinen einheitlichen standardisierten Katalog von Maßnahmen zur HIV-Prophylaxe nach einer Vergewaltigung. Eine Erarbeitung sei derzeit nicht vorgesehen.

IV. Erörterung im Petitionsausschuss

In der Sitzung des Petitionsausschusses am 1. März 2018 wurde der Sachverhalt nach einer Einführung des Berichterstatters beraten. Der Berichterstatter erklärte, dass er das Ansinnen der Petentin in Bezug auf das Erstellen eines Maßnahmenkatalogs für sinnvoll erachte und stellte die Frage, weshalb das Ministerium in seiner Stellungnahme lediglich auf den Katalog der WHO verweise.

Der Vertreter des Innenministeriums teilte mit, dass die Opfer einer Vergewaltigung bereits jetzt schon standardmäßig von der Polizei an die Krankenhäuser weitergeleitet und die Prophylaxe entsprechend der WHO-Richtlinie angeboten werde.

Die Vertreterin des Sozialministeriums führte aus, weil sich Antikörper innerhalb von vier bis zwölf Wochen bilden, könne eine Blutuntersuchung nur Auskunft darüber geben, dass der Täter drei Monate vor der Tat nicht HIV-positiv war. Eine Garantie gebe es nicht. Aus ärztlicher Sicht sei deshalb eine Prophylaxe immer empfehlenswert.

Der Berichterstatter forderte, dass auch die Polizei in der Lage sein sollte, Auskünfte über mögliche Handlungsoptionen nach Vergewaltigungen zu erteilen für den Fall, dass die Opfer nicht in ein Krankenhaus gehen wollten.

In der anschließenden Diskussion ergab sich ein einheitliches Bild, auch hinsichtlich der tatsächlichen Vorgehensweisen der Polizei bei Vergewaltigungsfällen. Der Berichterstatter stellte in Frage, ob immer eine rechtzeitige Beratung mit Blick auf mögliche Prophylaxen stattfinden würde. Zudem fehlten ihm weitere Informationen bezüglich der Beratung der Opfer zu einer möglichen HIV-Infektion oder Schwangerschaft. Er plädierte deshalb dafür, die Petition noch nicht abschließend zu entscheiden, sondern eine ergänzende Stellungnahme der Regierung anzufordern. Ebenfalls wurde diskutiert, ob der Innenausschuss um eine Stellungnahme ersucht werden solle.

Die Ausschussvorsitzende schlug vor, die Petition der Regierung als Material zu überweisen mit der Maßgabe, dem Petitionsausschuss innerhalb von drei Monaten zu berichten; alternativ könne die Regierung um eine ergänzende Stellungnahme gebeten und dann erneut beraten werden.

Der Ausschuss beschloss bei 10 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, die Petition abzusetzen und eine ergänzende Stellungnahme einzuholen. Der Berichterstatter wurde damit betraut, einen Fragenkatalog an das Ministerium zu erarbeiten, um noch offene Fragen

zu klären. Folgender Fragenkatalog des Berichterstatters wurde dem Ministerium übersandt:

1. Im Falle eines Vergewaltigungsdeliktes: Wer ist auf Seiten der Polizei organisatorisch mit der Aufnahme der Anzeige und der Befragung des Opfers sachbefasst und welche Institutionen/Organisationen staatlicher und nicht-staatlicher Art sind im weiteren Verlauf und in welcher Form mit der Bearbeitung des Falles bzw. der Befragung/Behandlung des Opfers betraut? Wie ist dabei der chronologische Ablauf?
2. Werden Polizeibeamte im Erstkontakt oder Zweitkontakt speziell im Umgang mit Vergewaltigungsopfern geschult? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, in welcher Form?
3. Auf Basis welcher Rechtsgrundlage darf ein Vergewaltigungsopfer, im Zweifel gegen dessen Willen, auf mögliche Tatspuren zur Beweissicherung, potenzielle Erkrankungen und/oder Schwangerschaft untersucht werden?
4. Welche Maßnahmen/Eingriffe sind hiervon umfasst, wer führt diese Untersuchungen jeweils durch?
5. Wie viele Vergewaltigungsopfer verzichten statistisch in Relation zur Gesamtzahl der Opfer von sich aus auf eine weitergehende, zeitnahe Untersuchung im Sinne von Ziff. 3?
6. Wie wird begründet, dass der Petitionsausschuss im Bund explizit den Wunsch der Petentin nach einem Maßnahmenkatalog bei Vergewaltigungsdelikten unterstützt, die Erarbeitung eines solchen von der Landesregierung jedoch abgelehnt wird?

V. Ergänzende Stellungnahme

Am 27. September 2018 ging die ergänzende Stellungnahme des Innenministeriums beim Berichterstatter ein, das den Fragenkatalog im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa sowie dem Ministerium für Soziales und Integration wie folgt beantwortet hat:

1. Wer ist im Falle eines Vergewaltigungsdeliktes auf Seiten der Polizei organisatorisch mit der Aufnahme der Anzeige und der Befragung des Opfers befasst? Welche Institutionen/Organisationen staatlicher und nicht-staatlicher Art sind im weiteren Verlauf und in welcher Form mit der Bearbeitung des Falles bzw. der Befragung/Behandlung des Opfers betraut? Wie ist dabei der chronologische Ablauf?

Antwort:

Nach Ziffer 1 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Aufgabenwahrnehmung bei der Kriminalitätsbekämpfung (VwV Aufgabenwahrnehmung) ist die Bekämpfung der Kriminalität Aufgabe des gesamten Polizeivollzugsdienstes. Nach Ziffer 1.1 VwV Aufgabenwahrnehmung sind durch die Schutzpolizei in jedem Fall die erforderlichen Maßnahmen des ersten Angriffs durchzuführen. Aus dieser Regelung ergibt sich auch, dass grundsätzlich jede Polizeidienst-

stelle, an die sich Anzeigerstatter wenden, verpflichtet ist, deren Anzeigen aufzunehmen.

Nach Ziffer 2.1.2 der VwV Aufgabenwahrnehmung sowie nach der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVO PolG) und den Geschäftsverteilungsplänen und Dienstabweisungen der einzelnen Polizeipräsidien ist die Bearbeitung von Sexualdelikten der Kriminalpolizei zugewiesen. Die Dienststellen, die eine entsprechende Anzeige aufgenommen haben, informieren bei Sexualdelikten zeitnah die Kriminalpolizei, welche dann die Ermittlungen und die Opferbetreuung übernimmt.

Bei den Kriminalpolizeidirektionen der regionalen Polizeipräsidien ist über den Schichtbetrieb des Kriminaldauerdienstes eine 24-Stunden-Erreichbarkeit gewährleistet. Der Kriminaldauerdienst übernimmt die erforderlichen ersten Maßnahmen bei Sexualdelikten, soweit eine Bearbeitungszuständigkeit der Kriminalpolizei gegeben ist.

Bei den Polizeidienststellen wird darauf geachtet, dass auf die Belange des Opfers eingegangen und sowohl die Anzeigenaufnahme als auch die Befragung durch gleichgeschlechtliche Beamtinnen und Beamten vorgenommen wird. Die Endsachbearbeitung obliegt der Kriminalinspektion 1 oder den Kriminalkommissariaten des jeweils zuständigen Polizeipräsidiums.

Bei der Anzeigenaufnahme durch die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten erfolgt auch die erste informatorische Befragung des Opfers. Hierbei stehen die Klärung des vorliegenden strafrechtlichen Tatbestands und die Einleitung erforderlicher Sofortmaßnahmen im Vordergrund. Um eine sekundäre Viktimisierung des Opfers zu vermeiden, erfolgt eine ausführliche Vernehmung zum Tatgeschehen grundsätzlich durch speziell geschulte Kräfte der Kriminalpolizei, in der Regel durch Beamtinnen und Beamte der Kriminalinspektion 1, der Kriminalkommissariate oder des Kriminaldauerdienstes. Fallbezogen werden auch Videovernehmungen durchgeführt oder im Einzelfall richterliche Vernehmungen initiiert.

Welche staatlichen und nichtstaatlichen Stellen mit der Bearbeitung des konkreten Falles bzw. der Befragung/Behandlung des Opfers betraut sind, ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig und orientiert sich am physischen und psychischen Zustand des Opfers. Im Rahmen des polizeilichen Opferschutzes werden Opfer sexueller Gewalt von der die Anzeige aufnehmenden Dienststelle umfassend über ihre Rechte sowie über örtliche Hilfsangebote informiert. Neben der mündlichen Informationsvermittlung werden ihnen regelmäßig entsprechende Merkblätter für Opfer von Straftaten und die Opferschutzbroschüre „Tipps und Hinweise Ihrer Polizei“ ausgehändigt.

Des Weiteren nimmt die bzw. der Opferschutzbeauftragte des jeweils örtlich zuständigen Polizeipräsidiums Kontakt zum Opfer auf und informiert dieses über weitere individuelle Hilfsangebote. Sofern das Opfer formell zustimmt, werden dessen Kontaktdaten von der Polizei an eine geeignete Fachberatungsstelle übermittelt. Auf diese Weise kann die Fachberatungs-

stelle das Opfer proaktiv kontaktieren, ohne dass es von sich aus tätig werden muss.

In der Regel sind neben den bereits aufgeführten polizeilichen Stellen auch die besonders fortgebildeten Beamtinnen und Beamten der Kriminalinspektion 8 mit der Durchführung von kriminaltechnischen Maßnahmen (Spurensicherung) bei Sexualdelikten beauftragt.

Weitere in das Verfahren eingebundene Institutionen sind die Notfallambulanzen und gynäkologischen Abteilungen der Krankenhäuser und/oder die Rechtsmedizin. Die erforderlichen Untersuchungen erfolgen immer einzelfallbezogen und nur mit dem Einverständnis des Opfers. Das Opfer wird durch geschulte Mediziner untersucht und zum medizinischen Befund befragt.

Die zuständige Staatsanwaltschaft wird regelmäßig zeitnah in den Ermittlungsvorgang eingebunden, insbesondere dann, wenn über die Durchführung gerichtsmedizinischer Untersuchungen beim Opfer zu entscheiden ist. Nach Abgabe der Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft entscheidet diese über den weiteren Fortgang und den Abschluss des Verfahrens.

Das Kriminaltechnische Institut des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg ist als Zentralstelle der auswertenden Kriminaltechnik mit der Untersuchung der sichergestellten Spuren (DNA-Spuren aller Art, wie Hautschuppen, Sperma-, Speichel- oder Blutspuren) und der Erstellung eines gerichtsverwertbaren Gutachtens einbezogen. Neben der auswertenden Kriminaltechnik führt das Kriminaltechnische Institut Spurensicherungsverfahren durch, bei welchen besondere Expertise gefordert ist, wie beispielsweise bei speziellen chemischen Verfahren, um latente Kontaktsuren oder unsichtbare Blutspuren sichtbar zu machen.

Bei den weiteren involvierten Institutionen handelt es sich insbesondere um psychosoziale Prozessbegleiter (§ 406 g Strafprozessordnung – StPO), verschiedene Opferhilfsorganisationen, Frauenhäuser, Beratungsstellen und Psychologen. Das Opfer hat die Möglichkeit, im sich anschließenden Strafverfahren einen Rechtsbeistand (Opferanwalt) beizuziehen, der meist in der Rolle eines Nebenklägers in der Verhandlung die Rechte der bzw. des Geschädigten wahrnimmt.

2. Werden Polizeibeamte im Erst- oder Zweitkontakt speziell im Umgang mit Vergewaltigungsoffern geschult? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, in welcher Form?

Antwort:

Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte der Kriminalpolizei, insbesondere des Kriminaldauerdienstes, die Opfern von Sexualstraftaten im Erst- oder Zweitkontakt begegnen, werden für diese Aufgabe speziell geschult. Im Rahmen der sechsmonatigen Einführungsfortbildung Kriminalpolizei, die jede Kriminalbeamtin und jeder Kriminalbeamte in Baden-Württemberg absolviert, wird das Thema „Sexualdelikte“ in mehrtägigen Fortbildungsveranstaltungen umfassend be-

leuchtet. Der Opferschutz ist neben kriminologischen, kriminaltaktischen und rechtswissenschaftlichen Inhalten Kernthema dieser Fortbildung. Regelmäßig werden Gastreferentinnen und Gastreferenten von Opferschutzorganisationen eingebunden, die ihre Arbeit vorstellen und Hilfsangebote aufzeigen. Zur Vermeidung einer sekundären Viktimisierung wurde auch die hohe Bedeutung der Videovernehmung erkannt und in die Fortbildung implementiert. Darauf aufbauend ist für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte bei den Fachdezernaten der Kriminalpolizei ein zweiwöchiges Seminar „Sexualdelikte“ vorgesehen, bei dem interne und externe Spezialisten (u. a. von Staatsanwaltschaft/Landeskriminalamt Baden-Württemberg/Rechtsmedizin/Opferschutzrichtungen) eingebunden sind. Neben psychologischen Aspekten werden die unterschiedlichen Sichtweisen und Erfordernisse der beteiligten Organisationen, rechtliche Möglichkeiten und Grenzen, Opferrechte und Opferbetreuung bis hin zur Sicherung digitaler Spuren umfassend und zielgruppenorientiert aufgezeigt. Bei beiden aufgeführten Fortbildungsveranstaltungen werden die Teilnehmenden zur HIV-Prophylaxe und zu möglichen Maßnahmen beim Verdacht der Übertragung von Infektionskrankheiten sensibilisiert.

Da ein Erstkontakt mit Vergewaltigungsoffern regelmäßig bei Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der Polizeireviere erfolgt, wird das Thema „Umgang mit Opfern von Straftaten“ im Rahmen der Ausbildung zum mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst in mehreren Themenbereichen des Fachs Psychologie behandelt. Das Ziel, mit Zeugen und Opfern psychologisch angemessen und taktisch professionell umzugehen, hat hierbei einen hohen Stellenwert. Die Belange des Opferschutzes fließen weiterhin in die praxisnahen Rollentrainings des Situativen Handlungstrainings ein. Ausgehend von kriminologischen Erkenntnissen (hohes Dunkelfeld, geringe Anzeigebereitschaft) und der Tatsache, dass nur ein mitwirkungsbereites Opfer zu bestmöglichen Spurenbefunden und Ermittlungsergebnissen beitragen kann, steht der emphatische und angemessene Umgang mit den Opfern, auch mit dem Ziel der Vermeidung einer sekundären Viktimisierung, im Mittelpunkt.

3. Auf welcher Rechtsgrundlage darf ein Vergewaltigungsoffer, im Zweifel gegen dessen Willen, auf mögliche Tatspuren zur Beweissicherung, potenzielle Erkrankungen und/oder Schwangerschaft untersucht werden?
4. Welche Maßnahmen/Eingriffe sind hiervon umfasst? Wer führt diese Untersuchungen jeweils durch?

Antwort:

Aufgrund des engen Zusammenhangs werden die Fragen 3 und 4 gemeinsam beantwortet.

Rechtsgrundlage für die Untersuchung von Personen, die nicht Beschuldigte sind, ist § 81 c StPO. Die Norm ermöglicht in Absatz 1 eine Untersuchung von Personen, die als Zeugen in Betracht kommen, ohne deren Einwilligung, soweit zur Erforschung der Wahrheit

festgestellt werden muss, ob sich an ihrem Körper eine bestimmte Spur oder Folge einer Straftat befindet. Es müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass bestimmte Spuren oder Tatfolgen entdeckt werden können. Auf die Norm können auch Untersuchungen von Tatopfern gestützt werden, die nichts beobachtet haben (bewusstlose oder schlafende Tatopfer) oder Tatopfer, die unfähig sind, auszusagen (Säuglinge, Kleinkinder, schwer geistesgestörte Personen o. Ä.).

Zu den Spuren zählen die unmittelbar durch die Tat verursachten Änderungen am Körper, die Rückschlüsse auf den Täter oder die Tatausführung ermöglichen, unabhängig davon, ob sie dauerhaft sind oder nicht. Das sind beispielsweise Wunden, insbesondere Stichwunden, der Einschusskanal, Antragungen am Körper des Opfers oder in den natürlichen Körperöffnungen, wie Blutspuren auf der Haut (auch des Täters), Hautreste unter den Fingernägeln oder Spermien in der Scheide der Frau, die Opfer eines Sexualdelikts wurde. Tatfolgen sind dagegen auch mittelbar durch die Tat hervorgerufene Veränderungen am Körper des Opfers, die Rückschlüsse darauf ermöglichen sollen, was an (qualifizierten) Merkmalen und Schädigungen entstanden ist. Es ist nicht erforderlich, dass sie zum Tatbestand der Strafnorm gehören. Ausreichend ist deren Bedeutung für die Strafzumessung. Zu nennen sind Hautabschürfungen, Zahnlücken, Defloration bei der Vergewaltigung.

Auch die Untersuchung auf Krankheiten kann auf Grundlage von § 81 c Absatz 1 StPO erfolgen, soweit ihre Feststellung ohne körperliche Eingriffe möglich ist, die also keine – wenn auch nur ganz geringfügige – Verletzung voraussetzen oder nach sich ziehen.

§ 81 c Absatz 2 StPO ermöglicht bei anderen Personen als dem Beschuldigten Untersuchungen zur Feststellung der Abstammung und die Entnahme von Blutproben ohne deren Einwilligung, wenn kein Nachteil für deren Gesundheit zu befürchten und die Maßnahme zur Erforschung der Wahrheit unerlässlich ist. § 81 c Absatz 2 StPO erfasst dabei nicht nur die Materialgewinnung in Form der Entnahme der Blutprobe selbst, sondern auch deren Auswertung.

Insbesondere bei strafrechtlichen Ermittlungen zu Sexual- und Körperverletzungsdelikten kann eine äußere Untersuchung nach Absatz 1 sowie die Blutentnahme nach Absatz 2 zum Nachweis einer im Rahmen des Tatgeschehens durch einen infizierten Täter erfolgten Übertragung einer Krankheit auf das Opfer durchgeführt werden.

Die Entnahme einer Blutprobe zum Nachweis einer Schwangerschaft kann im konkreten Einzelfall ebenfalls auf § 81 c Absatz 2 StPO gestützt werden.

Die Durchführung der Maßnahmen ist im Fall der Blutentnahme gemäß § 81 c Absatz 2 StPO zwingend von einem Arzt vorzunehmen. Die Untersuchung gemäß § 81 c Absatz 1 StPO unterliegt hingegen keinem Vorbehalt. § 81 d StPO legt jedoch fest, dass die körperliche Untersuchung, so sie das Schamgefühl verletzen kann, von einer Person gleichen Geschlechts, einer Ärztin oder einem Arzt vorgenommen wird. Bei berechtigtem Interesse soll dem Wunsch, die Untersu-

chung einer Person oder einem Arzt bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden. In der polizeilichen Praxis werden Untersuchungen von Vergewaltigungsoffern daher grundsätzlich von einem Arzt oder einer Ärztin vorgenommen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass Untersuchungen oder Entnahmen von Blutproben vom Betroffenen nach § 81 c Absatz 3 Satz 1 StPO aus den gleichen Gründen wie das Zeugnis verweigert werden können. Zudem bestimmt § 81 c Absatz 4 StPO, dass Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 unzulässig sind, wenn sie dem Betroffenen bei Würdigung aller Umstände nicht zugemutet werden können.

5. Wie viele Vergewaltigungsoffener verzichten statistisch in Relation zur Gesamtzahl der Opfer von sich aus auf eine weitergehende, zeitnahe Untersuchung im Sinne von Ziff. 3?

Antwort:

Hierüber werden bei den Polizeipräsidien keine Statistiken geführt.

6. Wie wird begründet, dass der Petitionsausschuss des Bundes explizit den Wunsch der Petentin nach einem Maßnahmenkatalog bei Vergewaltigungsdelikten unterstützt, die Erarbeitung eines solchen von der Landesregierung jedoch abgelehnt wird?

Antwort:

Wie bereits in der Stellungnahme vom 4. Mai 2017 ausgeführt, befürwortet es das Ministerium für Soziales und Integration, die WHO-Leitlinien zum Umgang von Gesundheitsversorgung und Gesundheitspolitik mit Gewalt in Paarbeziehungen und mit sexueller Gewalt gegen Frauen umzusetzen. In den genannten Leitlinien, die öffentlich auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend abrufbar sind, ist zum Umfang der Anamnese bei sexueller Nötigung bzw. Vergewaltigung u. a. ausgeführt, dass auf die Risiken einer Schwangerschaft, einer HIV-Infektion und sexuell übertragbarer Infektionen hingewiesen sowie eine Post-Expositions-Prophylaxe angeboten werden soll.

Eine – wie in der gegenständlichen Petition geforderte – Einschränkung auf die Infektionen HIV und Hepatitis ist aus epidemiologischen Gründen als problematisch einzustufen, da auch die Einbeziehung von ungewollten Schwangerschaften und sexuell übertragbaren Infektionen, wie in den WHO-Leitlinien gefordert, standardisiert gehandhabt werden müsste.

Allgemein entsprechen Maßnahmen zur HIV-Prophylaxe nach einer Vergewaltigung dem Vorgehen bei einer Post-Expositions-Prophylaxe. Ein gesonderter Maßnahmenkatalog für Polizei und Krankenhäuser ist daher nicht erforderlich, da die Beteiligten die notwendige Fachkenntnis in diesem Bereich besitzen.

Der von der Petentin geforderte Maßnahmenkatalog würde neben den genannten WHO-Leitlinien stehen. Nach fachlicher Einschätzung des Ministeriums für

Soziales und Integration führen weitere Maßnahmenkataloge eher zu mehr Verunsicherung in den Vorgehensweisen. Insofern sieht die Landesregierung von der Erarbeitung eines eigenen Maßnahmenkatalogs ab und setzt sich dafür ein, dass die WHO-Leitlinien zum Umgang von Gesundheitsversorgung und Gesundheitspolitik mit Gewalt in Paarbeziehungen und mit sexueller Gewalt gegen Frauen umgesetzt werden, womit dem Anliegen der Petentin Rechnung getragen wird.

Beschlussempfehlung:

Unter Einbeziehung der ergänzenden Stellungnahme des Innenministeriums wird die Petition hinsichtlich des von der Petentin geforderten Maßnahmenkatalogs für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Weirauch

17. Petition 16/1740 betr. Bausache, Nutzungsänderung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die baurechtliche Genehmigung der Nutzungsänderung eines bisher als Druckerei und Büro genutzten Gebäudes in ein Büro mit Verwaltung, Lager, Werkstatt und Betriebswohnung. Der Petent sieht sich zudem durch die Stadt ungerechtfertigt in seinem Vorhaben behindert.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

a) erster Antrag auf Baugenehmigung

Der Petent ist Miteigentümer des betreffenden Grundstücks. Das Grundstück ist mit einem Gebäude mit 367 m² Grundfläche bebaut, das bis zum Verkauf im Jahr 2015 als Druckereibetrieb mit Büro genutzt wurde.

Das Grundstück und der angrenzende Bereich sind im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt. Das Grundstück befindet sich nicht im Geltungsbereich eines rechtswirksamen Bebauungsplans und liegt damit im sogenannten unbeplanten Innenbereich. Östlich an das Grundstück grenzt ein einfacher Bebauungsplan aus dem Jahr 1958 an. (Ein einfacher Bebauungsplan liegt vor, wenn die Mindestanforderungen an einen qualifizierten Bebauungsplan – die Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, die überbaubare Grundstücksfläche und die örtlichen Verkehrsflächen – nicht oder nur teilweise erfüllt sind.)

Aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Art der baulichen Nutzung entspricht der Gebietscharakter des Gebiets und des Grundstücks des Petenten einem (faktischen) Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO. Ge-

werbegebiete dienen nach § 8 Absatz 1 BauNVO vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich störenden Gewerbebetrieben. Zulässig sind nach § 8 Absatz 2 BauNVO Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke. Ausnahmsweise können Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die den Gewerbebetrieben zugeordnet und ihnen gegenüber der Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, zugelassen werden.

Mit Antrag vom 25. Januar 2016 wurde der Antrag für eine „Nutzungsänderung von Gewerbe zu einer Wohnung, Dacherrhöhung und Einbau einer Heizungsanlage“ vom Petenten und dem Miteigentümer bei der Stadt eingereicht. In dem Bauantrag wurde als Art der geplanten baulichen Nutzung eine „Gewerbeeinheit mit Büro und einer Wohnung“ angegeben. Die gewerbliche Tätigkeit wurde als „Werkstatt für Pkw und Büro mit Besprechung, Pannenhilfs-, Abschlepp- und Transportdienst“ beschrieben, wobei die als Werkstatt bezeichnete Fläche nach den ergänzenden Erläuterungen vom 14. Juni 2016 zunächst für eine Vermietung ohne konkrete Nutzung zur Verfügung stehen sollte. Die Beschreibung der gewerblichen Räumlichkeiten wurde dahin gehend konkretisiert, dass sie für ein Call-Center eines Abschleppunternehmens und die Wohnung vom Betriebsinhaber selbst genutzt werden sollen.

Nach der Flächenberechnung im Bauantrag wurde die Wohnfläche auf 157,65 m², die Nebenflächen zur Wohnung mit Technik, Fahrräder, Heizung und Waschkraum auf 21,76 m², die gewerbliche Nutzfläche mit Büro, Besprechungsraum, Werkstatt und Sanitärraum auf 126,97 m² und die Nebenfläche der Gewerbeeinheit mit Garage, Lager und Heizung auf 84,27 m² berechnet. Dem Bauantrag lag eine Zustimmungserklärung der Eigentümerin des östlich angrenzenden Grundstücks bei. Da die Stadt keine eigene Baurechtzuständigkeit hat, leitete sie die Antragsunterlagen der zuständigen unteren Baurechtsbehörde beim Landratsamt zu.

Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen hörte das Landratsamt die Stadt mit Schreiben vom 23. Februar 2016 zum Bauvorhaben nach § 54 Absatz 2 Nummer 2 LBO an. Das erforderliche gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wurde jedoch nach der Behandlung des Baugesuchs im Gemeinderat nicht erteilt. Das Landratsamt setzte die Bauherrenschaft mit Schreiben vom 21. April 2016 über das versagte gemeindliche Einvernehmen in Kenntnis und empfahl die Pläne hinsichtlich der Nutzungsänderung zu konkretisieren und darüber hinaus sich mit der Stadt zur Klärung offener Fragen in Verbindung zu setzen.

Da auch nach gemeinsamen Gesprächsterminen der Bauherrenschaft und ihres Rechtsbeistands mit der Stadt und dem Landratsamt keine genehmigungsfähigen Planunterlagen vorlagen, lehnte das Landratsamt mit Entscheidung vom 17. Oktober 2016 den Bauantrag zur Nutzungsänderung und Aufstockung des Werkstattgebäudes ab. Am 10. November 2016 legte

der Petent Widerspruch gegen die Entscheidung ein. Da das Landratsamt dem Widerspruch nicht abhelfen konnte, wurde der Widerspruch am 28. März 2017 dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vorgelegt. Die Entscheidung des Regierungspräsidiums steht noch aus.

Der Petent hat mit Klageschrift vom 17. Oktober 2017 Untätigkeitsklage beim Verwaltungsgericht gegen das Land Baden-Württemberg erhoben, da über den eingelegten Widerspruch noch nicht entschieden wurde und dem Petenten keine Gründe bekannt bzw. schlüssig dargelegt wurden, weshalb bislang keine Entscheidung möglich war. Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts steht derzeit noch aus.

b) Bebauungsplanverfahren und Veränderungssperre

Bereits vor der Einreichung des Baugesuchs des Petenten wies die Stadt nachweislich der Aktenlage am 9. Juli 2015 erstmals auf städtebauliche Missstände am westlichen Ortseingang, an dem sich auch das Grundstück der Petenten befindet, und einen dringenden städtebaulichen Handlungsbedarf hin. In der Sitzung des Gemeinderats am 26. Oktober 2016 wurde ein Bauleitplanverfahren zur Änderung des Bebauungsplans eingeleitet. Mit gleichem Datum wurde ein Aufstellungsbeschluss für den künftigen Bebauungsplan gefasst und eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB zur Sicherung der Planung erlassen. Das Plangebiet umfasst nun u. a. auch das Grundstück des Petenten.

Die Stadt hat gegenüber dem Petenten mit Schreiben vom 21. Februar 2017 zugesagt, die Vorstellungen, Wünsche und Ideen der betreffenden Grundstückseigentümer und insbesondere die bereits vom Petenten gegenüber der Stadt und dem Landratsamt vorgebrachten Absichten zu weiteren Nutzungen des Gebäudes in das weitere Bebauungsplanverfahren einzustellen. Die anschließende Beratung und Entscheidung über die Anregungen und Bedenken obliegt jedoch dem Gemeinderat.

c) zweiter Antrag auf Baugenehmigung

Am 22. September 2017 ging beim Landratsamt ein (neuer) Bauantrag des Petenten für den „Umbau, die Nutzungsänderung des Werkstattgebäudes in Büroräume mit Lagerflächen und einer Betriebswohnung“ ein, mit dem gleichzeitig ein Antrag auf Ausnahme von der am 26. Oktober 2016 erlassenen Veränderungssperre gestellt wurde. Die gewerblichen Räume sollten von der Firma X für „Verwaltungstätigkeiten, Administration, Telematik und [...] 24-Stunden Disposition, Leitstellen Notdienst sowie Registratur, Lagerung“ genutzt werden. „In diesem Zuge wird auch die Betriebsinhaber- bzw. Bereitschaftswohnung beantragt.“ Die Nutzfläche der gewerblichen Räume wurde mit 302,61 m² und die Fläche der Betriebswohnung mit 88,04 m² angegeben. Der Antrag lag dem Landratsamt am 5. Dezember 2017 vollständig vor.

Die Entscheidung über eine Ausnahme von einer Veränderungssperre trifft nach § 14 Absatz 2 BauGB die Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemein-

de. Die Stadt hat jedoch das erforderliche gemeindliche Einvernehmen bezüglich der Ausnahme von der Veränderungssperre versagt. Das Landratsamt hat zugesichert, bis zum Abschluss des Petitionsverfahrens die Entscheidung über Veränderungssperre und Bauantrag auszusetzen.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

a) erstes Baugenehmigungsverfahren

Eine Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Im vorliegenden Fall wurde die beantragte Baugenehmigung (Nutzungsänderung) vom 25. Januar 2016 dem Petenten rechtmäßig versagt, da das Vorhaben in dem im Bauantrag beschriebenen Umfang nach § 34 BauGB nicht zulässig war und zudem das erforderliche Einvernehmen nach § 36 BauGB von der Stadt versagt wurde.

Bei dem eingereichten Bauvorhaben (Nutzungsänderung) vom 25. Januar 2016 handelt es sich um ein genehmigungspflichtiges Vorhaben nach § 49 LBO. Da das Grundstück nicht innerhalb des Plangebiets eines Bebauungsplans, aber innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt, richtete sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BauGB. Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben, das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Da die Eigenart der näheren Umgebung einem (faktischen) Gewerbegebiet entspricht, beurteilte sich die Zulässigkeit der Nutzungsänderung nach den Bestimmungen des § 8 BauNVO. Danach sind Gewerbebetriebe und Bürogebäude grundsätzlich zulässig. Eine Betriebswohnung im Sinne von § 8 Absatz 3 Nummer 1 BauNVO kann hingegen nur ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie einem Gewerbebetrieb funktional zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist. Eine objektiv sinnvolle funktionale Zuordnung des Wohnens zu einem Gewerbebetrieb aus betrieblichen Gründen liegt bspw. dann vor, wenn wegen der Art des Betriebs oder zur Wartung von Betriebseinrichtungen oder aus Sicherheitsgründen eine ständige Anwesenheit oder Erreichbarkeit einer zum Betrieb gehörenden Person sinnvoll wäre. Ob dieser Zusammenhang einem Call-Center für einen Abschlepp-Service zuerkannt werden kann, kann dahingestellt bleiben, da es vorliegend bereits an der Unterordnung der Betriebswohnung zum Betrieb fehlte. Mit einer Wohnfläche von ca. 158 m² (ohne Nebenflächen) wäre die Wohnung größer als die beantragte Gewerbefläche (ohne Nebenfläche) mit ca. 127 m²; die Betriebswohnung wäre dem Gewerbebetrieb anhand der Grundfläche somit nicht untergeordnet. Die geplante Wohnung war demnach nicht als ausnahmsweise zulässige Betriebswohnung i. S. v.

§ 8 Absatz 3 Nummer 1 BauNVO zu beurteilen. Die Nutzungsänderung konnte daher nicht zugelassen werden.

Darüber hinaus war das von der Stadt erforderliche gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zur Nutzungsänderung versagt worden. Die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens für das Vorhaben ist nicht zu beanstanden, da die Stadt hinreichend dargelegt hat, dass eine ausnahmsweise Zulassung der Nutzungsänderung der bisherigen Druckerei in ein Call-Center für einen Abschleppservice mit Werkstatt und Betriebswohnung in dem beantragten Umfang städtebaulich nicht vertretbar ist. Die Gemeinde begründete die Ablehnung insbesondere damit, dass in einem Gewerbegebiet ohne rechtsverbindliche Vorgaben eines qualifizierten Bebauungsplans wie hier ein großes städtebauliches Risikopotenzial bzgl. der Entwicklung des Gebiets besteht und daher auch durch eine ausnahmsweise zugelassene Betriebswohnung zum derzeitigen Zeitpunkt das (faktische) Gewerbegebiet in eine andere Art der baulichen Nutzung „kippen“ könnte, was insbesondere vor dem Hintergrund der anvisierten Änderung des Bebauungsplans dem Ziel der gemeindlichen Planung entgegensteht. Die Stadt hat hierzu inzwischen die notwendigen Schritte unternommen und ein Bauleitplanverfahren eingeleitet bzw. den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans gefasst, bei dem der bisherige einfache Bebauungsplan geändert und u. a. das Grundstück des Petenten in das Plangebiet einbezogen wird. Die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens ist auch insofern nicht zu beanstanden. Da das Einvernehmen von der Gemeinde nicht rechtswidrig versagt wurde, konnte es auch nicht nach § 54 Absatz 4 LBO von der unteren Baurechtsbehörde ersetzt werden.

Einer Genehmigung des Vorhabens standen somit öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen. Die Ablehnung des Bauantrags vom 25. Januar 2016 ist insofern nicht zu beanstanden.

b) Bebauungsplanverfahren und Veränderungssperre

Auch die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens, der Beschluss über den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans und der Beschluss über eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB sind nicht zu beanstanden.

Ist ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst, kann die Gemeinde zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich nach § 14 BauGB eine Veränderungssperre mit dem Inhalt beschließen, dass im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre Vorhaben i. S. d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt sowie auch keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, vorgenommen werden dürfen. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten einer Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung

(hier Fortführung einer Druckerei) werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

c) zweiter Bauantrag

Die bestehende Veränderungssperre bildet ein rechtliches Hindernis für die Erteilung der beantragten zweiten Baugenehmigung vom 22. September 2017.

Gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 BauGB kann zwar von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange einer Ausnahme nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange stehen einer Ausnahme jedoch dann entgegen, wenn bspw. zu befürchten ist, dass das Vorhaben der Durchführung der Planung widerspricht oder diese wesentlich erschweren würde. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft nach § 14 Absatz 2 BauGB die Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Da die Stadt jedoch für den zweiten Bauantrag vom 22. September 2017 ihr erforderliches gemeindliches Einvernehmen bezüglich einer Ausnahme von der Veränderungssperre versagt hat, und das rechtmäßig versagte gemeindliche Einvernehmen nicht nach § 54 Absatz 4 LBO vom Landratsamt ersetzt werden kann, wird voraussichtlich auch das zweite Baugesuch des Petenten nicht positiv beschieden werden können. Die abschließende Bescheidung über den zweiten Bauantrag steht jedoch noch aus.

3. Ortstermin des Petitionsausschusses und abschließendes Ergebnis

Am 28. September 2018 hat eine Kommission des Petitionsausschusses einen Ortstermin durchgeführt.

Nach Auskunft des Landratsamts hat der Petent entsprechend der während des Ortstermins ausgearbeiteten Empfehlung des Berichterstatters mit Antrag vom 29. November 2018 ein neues Baugesuch für eine gewerbliche Nutzung des Gebäudes bei der unteren Baurechtsbehörde eingereicht. Das Landratsamt hat mit Entscheidung vom 10. April 2019 die Baugenehmigung hierfür erteilt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem eine Baugenehmigung für eine gewerbliche Nutzung des Gebäudes erteilt werden konnte, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Zimmermann

18. Petition 16/2474 betr. Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen, Entschädigungsforderung

I. Gegenstand der Petition und Sachverhalt

Im Anschluss an das abgeschlossene Petitionsverfahren 16/786 (vgl. Drucksache 16/3743) wenden sich

die Petenten erneut an den Petitionsausschuss. Der Anlass der neuen Petition sind erneut die Einwirkungen von Lärm und Infraschall durch Windenergieanlagen mit negativen gesundheitlichen Auswirkungen auf die Petenten und die sich hieraus ergebende Forderung nach Schadensersatz.

Aus den nachgereichten Unterlagen ergibt sich folgender Sachverhalt:

- Schreiben vom 8. Juli 2018: In ihrem ersten Schreiben thematisieren die Petenten erneut die durchgeführten Lärmmessungen, die aus ihrer Sicht durch den Betrieb der Windenergieanlagen erlittenen gesundheitlichen Auswirkungen und den Umgang des Landratsamtes mit ihnen. Hierzu werden Korrespondenzen mit dem Landratsamt ergänzt. Dies war bereits ausführlich Thema der vorangegangenen, abgeschlossenen Petition 16/786. Die Petenten halten in diesem Schreiben ausdrücklich die Forderung nach Schadensersatz aufrecht und fordern, dass ihnen der entstandene finanzielle und wirtschaftliche Schaden ersetzt wird. Die Petenten legen nun allerdings erstmals ärztliche Atteste für sich und zwei der Kinder vor, wonach sie alle „empfindlich für Einwirkungen durch tieffrequenten Schall, insbesondere Infraschall“ seien. Diese wurden zur Beurteilung an die zuständige Gesundheitsbehörde beim Landratsamt und an das Ministerium für Soziales und Integration übersandt.
- Schreiben vom 15. August 2018: In ihrem zweiten Schreiben thematisieren die Petenten erneut ausführlich die durchgeführten Lärmmessungen und das Handeln des Landratsamtes in diesem Zusammenhang. Dabei bringen sie vor, dass die Messungen des Landratsamtes Hinweise auf tieffrequente Geräusche ergeben hätten. Dass diese auch bei Windstille und stillstehenden Anlagen registriert wurden, erkläre sich damit, dass auch stillstehende Windenergieanlagen bei Windstille durch Eigenschwingungen tieffrequente Geräusche erzeugen, die dann in den hier felsigen Untergrund eingeleitet würden und in ihr damaliger Wohnhaus gelangten. Hierzu werden Korrespondenzen mit dem Landratsamt und Unterlagen des Landratsamtes ergänzt.

Weiter wird eine neuere Studie des KIT (Karlsruher Institut für Technologie) in Zusammenarbeit mit der Universität Patras in Griechenland aus dem Jahr 2017 über Körperschallübertragung durch Windenergieanlagen eingebracht, ohne diese genau zu benennen. Die von den Petenten im Schreiben weiter genannten Studien zu Infraschall aus den Jahren 1985, 2000 und 2004 wurden hingegen bereits in späteren Bewertungen zu möglichen gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschall von Windenergieanlagen berücksichtigt.

Weiter berichten die Petenten von einer von ihnen selbst im Jahr 2014 beauftragten Schallmessung in ihrem damaligen Wohnhaus, durch welche „eine massive Belastung durch tieffrequente Geräusche und Infraschall“ festgestellt worden sei. Sie hatten diese Messung zwar schon früher auch beim Landratsamt vorgebracht, ohne jedoch jemals einen

Messbericht bzw. die Messergebnisse konkret vorzulegen.

- Schreiben vom 23. September 2018: Die Petenten reichten den Messbericht über die von ihnen beauftragte Schallmessung vom 13. November 2014 nach. Der Messbericht wurde von einem Büro für Umweltmessungen und Akustik erstellt. Er wurde an die Landesmessstelle für Geräusche und Erschütterungen bei der LUBW zur Prüfung und Stellungnahme übersandt.

Die Petenten thematisieren erneut die seitens der Behörde erfolgten Messungen, die ihrer Ansicht nach nicht regel- und genehmigungskonform erfolgt seien und die durch die LUBW vorgesehenen Infraschallmessungen (zu denen es jedoch wegen ungünstiger Witterungsbedingungen und wegen des Umzugs der Familie nicht mehr kam). Es werden hierzu auch Korrespondenzen mit dem Landratsamt von August und September 2018 übersandt.

- Schreiben vom 1. November 2018: Die Petenten übersenden die Kopie eines Schreibens an das Landratsamt, in welchem erneut die Messungen, insbesondere im Hinblick auf Infra- und Körperschall, thematisiert werden, welche nach ihrer Ansicht durch felsigen Untergrund übertragen würde.
- Schreiben vom 29. November 2018: Die Petenten thematisieren erneut die Lärmmessungen, die ihrer Meinung nach nicht regel- und genehmigungskonform erfolgt seien. Somit sei das Verhalten des Landratsamtes rechtswidrig. Die Petenten seien durch die Mitarbeiter des Landratsamtes arglistig getäuscht worden.
- Schreiben vom 2. Februar 2019: Die Petenten übersenden eine Zusatzklärung (vom 18. Januar 2019) zum übersandten Messbericht aus dem Jahr 2014.

Eine ganze Reihe der vorgebrachten Punkte bieten keine neuen Erkenntnisse und sind durch die bereits erfolgte detaillierte Behandlung im Rahmen der vorangegangenen Petition vollständig abgedeckt. Dies sind insbesondere:

- das aus Sicht der Petenten rechtswidrige Verhalten des Landratsamtes bei der Behandlung ihrer Beschwerde. Seinerzeit gab es hierzu u. a. auch eine Dienst- bzw. Fachaufsichtsbeschwerde beim Regierungspräsidium;
- die vom Landratsamt selbst durchgeführten Schallmessungen und die Hinweise auf (nicht wahrnehmbare) tieffrequente Geräusche;
- die vom Landratsamt verfügte Abnahmemessung durch eine Messstelle und deren Ergebnisse;
- die von der LUBW vorgesehene Infraschallmessung, die wegen ungünstiger Witterung und unpassenden meteorologischen Bedingungen mehrfach verschoben werden musste und letztlich nicht mehr durchgeführt werden konnte;
- eine aus Sicht der Petenten erfolgte Körperschallübertragung von den Windenergieanlagen ins Inne-

re des Wohnhauses. Aufgrund der neu eingebrachten Studie des KIT wird in diesem Petitionsbericht das Thema Körperschall nochmals aufgegriffen (vgl. hierzu Abschnitt II.3 und II.4).

Die neuen oder aktualisierten Aspekte in den Schreiben der Petenten wurden geprüft. Im Weiteren werden nur diese in Bezug auf die bereits abgeschlossene Petition 16/786 ergänzenden Aspekte behandelt. Es sind dies:

- gesundheitliche Aspekte von Infraschall, vorgelegte ärztliche Atteste;
- von den Petenten selbst beauftragte Messung;
- Studie/Projekt des KIT zu Körperschallübertragung von Windenergieanlagen;
- Gründung der drei Windenergieanlagen und mögliche Körperschallübertragung am ehem. Wohnort der Petenten (Felsuntergrund).

II. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

1. Ärztliche Atteste

Mit Schreiben vom 8. Juli 2018 legten die Petenten erstmals vier ärztliche Atteste vom 30. März 2018 vor. Der Arzt betreibt, nach eigenen Angaben, eine hausärztliche Landarztpraxis in Niedersachsen. Seiner Ansicht nach sind die Petenten und zwei der Kinder „empfindlich für Einwirkungen durch tieffrequenten Schall, insbesondere Infraschall“. Die bei ihnen auftretenden Symptome wie Schlafstörungen, Konzentrationsstörungen, Schwindel, Bluthochdruck u. a. seien „gut passend zu den in der Fachliteratur beschriebenen Symptomen bei Belastung durch technische Infraschallimmissionen“.

Dabei wird nicht berücksichtigt, dass die in der Fachliteratur genannten, bei Infraschalleinwirkungen nachgewiesenen Symptome, erst bei sehr viel stärkeren Einwirkungen und Intensitäten auftreten, wie sie etwa im Bereich des Arbeitsschutzes vorkommen. Die genannten Symptome sind außerdem unspezifisch und können auch durch eine Vielzahl anderer Faktoren hervorgerufen werden.

Das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg (LGA) und die LUBW kommen in der gesundheitlichen Bewertung von Infraschall zu folgender Einschätzung:

„Laboruntersuchungen über Einwirkungen durch Infraschall weisen nach, dass hohe Intensitäten oberhalb der Wahrnehmungsschwelle ermüdend und konzentrationsmindernd wirken und die Leistungsfähigkeit beeinflussen können. Die am besten nachgewiesene Reaktion des Körpers ist zunehmende Müdigkeit nach mehrstündiger Exposition. Auch das Gleichgewichtssystem kann beeinträchtigt werden. Manche Versuchspersonen verspürten Unsicherheits- und Angstgefühle, bei anderen war die Atemfrequenz herabgesetzt. [...] Die im Umfeld von Windkraftanlagen auftretenden Pegel tieffrequenten Schalls sind von solchen Wirkungseffekten aber weit entfernt. Da die Hörschwelle deutlich unterschritten wird, sind Belästigungseffekte durch Infraschall nicht zu erwarten.

Für sonstige Effekte, über die gelegentlich berichtet wird, gibt es bislang keine abgesicherten wissenschaftlichen Belege. Nach Auffassung des Umweltbundesamtes und der Länderarbeitsgruppe Umweltbezogener Gesundheitsschutz (LAUG) sind nach derzeitigem Stand des Wissens keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Infraschall von Windkraftanlagen zu erwarten.“

Die Einwirkungen von Infraschall durch Windenergieanlagen in rund 800 Metern Entfernung, wie bei den Petenten, liegen also um mehrere Größenordnungen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Dies ergab inzwischen eine Vielzahl von Messungen an unterschiedlichen Windenergieanlagen. Das Thema Infraschall in Zusammenhang mit dem Ausbau der Windenergie wird seit Jahren intensiv diskutiert und bearbeitet. Baden-Württemberg hat hierzu durch die LUBW ein Messprogramm durchgeführt. Die Ergebnisse wurden im Jahr 2014 in einem Zwischenbericht und im Jahr 2016 in einem Abschlussbericht niedergelegt („Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“, LUBW, Februar 2016). Im Rahmen des Projekts wurden die tieffrequenten Geräusche inklusive Infraschall in der Umgebung von modernen Windenergieanlagen ermittelt. Um die Ergebnisse im Vergleich mit anderen natürlichen und technischen Emissionsquellen einordnen zu können, wurde zusätzlich im Einflussbereich von Straßen, in der Karlsruher Innenstadt, in Wohngebäuden unter anderem beim Betrieb von Heizungsanlagen, in fahrenden Pkws und in der freien Natur gemessen. Es zeigte sich, dass Infraschall von einer großen Zahl unterschiedlicher natürlicher und technischer Quellen hervorgerufen wird. Infraschall ist alltäglicher Bestandteil unserer Umwelt.

Die LUBW kommt zu dem Schluss: „Infraschall und tieffrequente Geräusche sind alltäglicher Bestandteil unserer technischen und natürlichen Umwelt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist der von Windkraftanlagen hervorgerufene Infraschall gering. Bereits in 150 m Abstand liegt er deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen, in üblichen Abständen der Wohnbebauung entsprechend noch weiter darunter.“ In 700 m Abstand von den Windenergieanlagen war bei den Messungen zu beobachten, dass sich beim Einschalten der Anlage der gemessene Infraschall-Pegel nicht mehr nennenswert oder nur in geringem Umfang erhöht. Der Infraschall wurde im Wesentlichen vom Wind erzeugt und nicht von den Anlagen. Die LUBW und das Landesgesundheitsamt (LGA) haben gemeinsam ausgeführt: „Bereits in 150 Meter Abstand zu einer Windkraftanlage liegt der Infraschall deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen, in üblichen Abständen der Wohnbebauung entsprechend noch weiter darunter. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen sind wissenschaftlich nicht nachgewiesen. Gemeinsam mit den Gesundheitsbehörden kommen wir in Baden-Württemberg zu dem Schluss, dass nachteilige Auswirkungen durch Infraschall von Windkraftanlagen nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht zu erwarten sind.“

Zu möglichen gesundheitlichen Wirkungen des Infraschalls von Windenergieanlagen liegen auch ähnlich lautende Aussagen des Robert Koch-Instituts, des Umweltbundesamtes, von namhaften Umweltmedizinern und von den obersten Gesundheitsbehörden aller Bundesländer vor.

Es kann somit kein ursächlicher Zusammenhang zwischen den beschriebenen Symptomen und den Infraschall-Einwirkungen durch die Windenergieanlagen nachgewiesen werden. Es ist zwar bedauerlich, dass es aufgrund der oben erwähnten Umstände zu keinen Messungen von Infraschall durch die LUBW direkt bei den Petenten gekommen ist, allerdings waren bei den orientierenden Messungen durch das Landratsamt keine tieffrequenten Geräusche wahrnehmbar. Es bestehen außerdem keinerlei Hinweise, dass die Erkenntnisse, die aus Messungen an anderen Windenergieanlagen gewonnen wurden, hier nicht übertragbar sein sollten.

2. Von den Petenten beauftragte Messung

Die Petenten beauftragten im Jahr 2014 eine Schallmessung. Auftragnehmer war ein Büro für Umweltmessungen & Akustik. Die Messung fand laut Bericht am 9. und 10. Oktober 2014 statt (24-Stunden-Messung) und wurde in dem Messbericht vom 13. November 2014 dokumentiert. Im Messbericht heißt es, dass der Bericht mit Anlagen 13 Seiten umfassen würde. Der Messbericht und die Zusatzklärung wurden der Landesmessstelle für Geräusche und Erschütterungen bei der LUBW zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt. Die Antwort der LUBW erfolgte mit Schreiben vom 26. Februar 2019.

Der Messbericht des Büros ist betitelt mit „Messung und Beurteilung des Grundlärmpegels analog zu TA-Lärm Kriterien – Schallimmissionsmessung“. Das Büro ist keine nach BImSchG bekanntgegebene Messstelle. Als Ergebnis der Messung heißt es in dem Bericht, dass sich als Beurteilungspegel für die lauteste Nachtstunde 41,2 bzw. 38,2 dB(A) ergeben und „somit der einzuhaltende Richtwert von 45 dB(A) in der Nacht, während der lautesten Stunde, zum Zeitpunkt der Messung eingehalten wurde“. Der zulässige Wert für kurzzeitige Geräuschspitzen sei jedoch mit einem Pegel von 70,9 dB(A) nicht eingehalten. Der hierfür zulässige Pegel wird im Gutachten fälschlicherweise mit 60 dB(A) angegeben, tatsächlich beträgt der Wert nach TA Lärm hier 65 dB(A). Auch wird nicht ausgeführt bzw. nachgewiesen, dass dieser in der Nacht aufgetretene und gemessene kurzzeitige Geräuschpegel auch tatsächlich von den Windenergieanlagen hervorgerufen wird (genauso könnte der Pegel von einem vorbeifahrenden Auto oder durch ein Geräusch im Haus etc. verursacht worden sein). Für die lauteste Nachtstunde wird außerdem die Differenz zwischen dem A- und C-bewerteten Schallpegel angegeben („LAeq – LCeq“). Tatsächlich muss es aber die Differenz zwischen dem C- und A-bewerteten Schallpegel heißen. Hierfür wird der Wert 15,5 dB angegeben. Aus der Tabelle auf Seite 9 leitet sich jedoch – für die dort ausgewiesene lauteste Nachtstunde, wenn man die Differenz selbst bildet – nur ein Wert von

8,6 dB ab. Der Gutachter empfiehlt auf Seite 9 „dringend“ noch eine weitere Messung und Auswertung separat in Auftrag zu geben, „da am Tage der Messung keine eindeutige, rechtlich relevante Überschreitung im DIN 45680 Bereich hier gegeben war“.

Im Bericht werden qualitative Aussagen und Spekulationen vorgenommen, welche nicht durch Messwerte belegt wurden, z. B.: „Bei hier ggfs. länger anliegender, höherer Windstärke in Mitwindrichtung, aus Richtung der Emissionsquellen, ist daher eine zu berücksichtigende Belastung nach DIN 45680 auf jeden Fall gegeben!“ (S. 9). „Wir gehen davon aus, dass dieses Phänomen mit hoher Wahrscheinlichkeit im Haus des Mess-Auftraggebers vorliegt.“ (S. 9). Diese Aussage bezieht sich auf eine vermeintliche Körperschallübertragung und verstärkte Interferenz tieffrequenter Geräusche im Innern. Weiter wurden laut Bericht (S. 9) „durch eine parallel durchgeführte mikrobarometrische Messung“ im Infraschall-Bereich „eindeutig erhöhte vorhandene Belastungen messtechnisch festgestellt“. Entsprechende Werte wurden jedoch nicht angegeben.

Die LUBW hat eine sorgfältige Begutachtung des Messberichts vorgenommen. Grundlage hierfür waren die Kriterien des Anhangs A.3.5 „Messbericht“ der TA Lärm. Danach sind die Geräuschimmissionsmessungen in einem Bericht darzustellen, der alle erforderlichen Angaben enthält, um sachkundigen Dritten zu ermöglichen, die Durchführung der Messung und die Ermittlung der Ergebnisse nachzuvollziehen sowie die Qualität der Ergebnisse zu beurteilen. Die LUBW kommt in ihrem Bericht zu folgenden Schlussfolgerungen:

– Das Gutachten enthält mehrere offensichtliche Mängel, die das Ergebnis der Untersuchung direkt beeinflussen. Gemäß TA Lärm ist der ermittelte Beurteilungspegel der Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort mit den Richtwerten zu vergleichen. Der Beurteilungspegel ist die Größe zur Kennzeichnung der mittleren Geräuschbelastung im Beurteilungszeitraum. Er wird gebildet aus dem A-bewerteten Mittelungspegel sowie der Einwirkzeit des zu beurteilenden Geräusches, ggf. unter Berücksichtigung von Zuschlägen. Der Beurteilungspegel ist diejenige Größe, auf die sich die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 der TA Lärm beziehen. Der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung wird aus der ermittelten Zusatzbelastung (das ist der Immissionsbeitrag, der an einem Immissionsort durch die zu beurteilende Anlage hervorgerufen wird) und der Vorbelastung bestimmt. Die Vorbelastung ist die Belastung eines Ortes mit Geräuschimmissionen von allen Anlagen, für die die TA Lärm gilt, ohne den Immissionsbeitrag der zu beurteilenden Anlage. Fremdgeräusche hingegen bleiben bei den Ermittlungen unberücksichtigt. Der Verfasser des Messberichtes führt an, den „Grundlärmpegel“ gemessen und beurteilt zu haben. Als Grundlärmquellen bezeichnet er Anwohnerinnen und Anwohner, deren Besucherinnen und Besucher, Ortsdurchgangsverkehr, Anliegerverkehr sowie ggfs. land- und/oder forstwirtschaftliche

- Fahrzeuge oder Arbeiten in direkter Nähe des Messpunktes. Diese Geräuscheinwirkungen sind nach den Begriffsbestimmungen des TA Lärm als Fremdgeräusche definiert. Wie die Ausführungen im Bericht vermuten lassen, wurden Zusatzbelastung, Vorbelastung und Fremdgeräusche gemeinsam erfasst und beurteilt. Damit sind die dargestellten Ergebnisse für einen Vergleich mit den Immissionsrichtwerten der TA Lärm unbrauchbar.
- Weiterhin lässt der Bericht die erwartete Sorgfalt sowie eindeutige Beschreibungen des Geschehens vermissen (ein detailliertes Messprotokoll fehlt).
 - Weiter ist nicht klar formuliert, wieviel Messpersonal und welches Messpersonal (namentliche Aufzählung) zu welcher Uhrzeit bei der Messung anwesend war. Ob überhaupt während der Nacht bzw. während des Auftretens der beanstandeten Spitzenpegel von über 70 dB(A) Messpersonal vor Ort war, ist den Angaben des Berichts ebenfalls nicht eindeutig zu entnehmen. Es ist vielmehr nicht auszuschließen, dass die Messgeräte weitgehend unbeleitet durch Fachpersonal 24 Stunden durchliefen. Die Schlussfolgerung, dass der zulässige Richtwert für Geräuschspitzen (durch Einwirkungen der Windenergieanlage) überschritten wurde, ist daher fragwürdig. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Geräuschspitzen auf Fremdgeräusche zurückzuführen sind. Bei einem Mittelungspegel LAeq für die lauteste Nachtstunde von 41,2 dB(A) sind durch den Betrieb von Windkraftanlagen hervorgerufene Spitzenpegel von 70,9 dB(A) erfahrungsgemäß nicht zu erwarten.
 - Weiter ist dem Bericht nicht zu entnehmen, ob die Geräuschemessungen im Innenraum nach den Vorgaben der DIN 45680 erfolgt sind (stets geschlossene Fenstern und Türen).
 - Auch fehlen genauere Beschreibungen zu den Schallausbreitungsbedingungen und zur Geräuschsituation an den Messorten für den relevanten Zeitraum der lautesten Nachtstunde bzw. beziehen sich solche Angaben als Mittelwerte auf den nicht aussagefähigen 24-Stunden-Zeitraum.
 - Es finden sich widersprüchliche Angaben für die Messzeiten. Für die Zeit der Messungen sind im Bericht widersprüchliche Angaben aufgeführt: Als Messzeitraum wird die Zeit vom 9. Oktober 2014, 12:26 Uhr bis 10. Oktober 2014, 12:25 Uhr angegeben. In Abschnitt „Geräuschsituation“ wird als lauteste Nachtstunde die Zeit am 3. Oktober 2014 zwischen 23:00 Uhr bis 23:59 Uhr aufgeführt. Diese Zeitspanne liegt außerhalb des angegebenen Messzeitraumes. An anderer Stelle im Bericht, in Abschnitt „Messergebnisse der Messung vom 9./10. Oktober 2014“, wird die Zeit zwischen 3:00 und 4:00 als lauteste Nachtstunde genannt.
 - Außerdem werden Fachbegriffe nicht korrekt verwendet (Differenzpegel LAeq – LCEq statt LCEq – LAeq) und einige der vom Gutachter gebrauchten Begriffe (z. B. „Nacht-, Wochenend- und Feiertags-Richtlinienwerte“ oder „gebietsbezogene reine TA-Lärm-LAeq-Pegel“) entstammen weder der TA Lärm, noch sind diese in der DIN 1320:2009-12 (Akustik – Begriffe) definiert. Im jeweiligen Kontext des Gutachtens bieten diese Begrifflichkeiten lediglich Raum für Interpretation und tragen nicht zur Nachvollziehbarkeit des Berichts bei.
 - Die Angabe des Gebietscharakters des Immissionsortes (Haus der Petenten) ist im Bericht uneinheitlich. Im Abschnitt „Grundlagen für die Untersuchung“ wird der Standort des Hauses (Immissionsort) einem allgemeinen Wohngebiet zugeordnet. Im Abschnitt „Beurteilungsgrundlagen“ wird dargelegt, dass der Gebietscharakter des Wohngebäudes einem Kern-, Dorf-, Mischgebiet mit einem Nachrichtwert von 45 dB(A) entspricht. Später wird im Bericht ein Nachrichtwert von 40 dB(A) angesetzt. Tatsächlich handelt es sich um ein Kern-, Dorf-, Mischgebiet.
 - Obwohl im Bericht eine Innenraummessung an zwei Messpunkten beschrieben wird, werden hiervon keine Messergebnisse dargestellt, wie dies im letzten Abschnitt des Berichtes vermittelt wird. Auch die Aussagen in Abschnitt „Besondere Hinweise (Auffälligkeiten)“ sind nicht durch Messergebnisse belegt und daher nicht nachvollziehbar. Der Gutachter empfiehlt hingegen die Beauftragung einer nochmaligen Messung. Diese Empfehlung wird ausgesprochen, da zum Zeitpunkt der Messung nicht die entsprechenden Witterungsbedingungen vorgeherrscht hätten.
- Fazit der LUBW: An Hand der beschriebenen Mängel entspricht der Messbericht nicht den Qualitätsanforderungen der TA Lärm. Konkrete Schlussfolgerungen können aus Sicht der LUBW daher aus diesem Messbericht nicht abgeleitet werden.
- An dieser Einschätzung änderte auch die Zusatzerklärung (vom 18. Januar 2019) zum übersandten Messbericht nichts.
- ### 3. Studie des KIT zu Körperschallübertragung
- Die Petenten weisen in ihrem Schreiben vom 15. August 2018 auf eine Studie des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Zusammenarbeit mit der Universität Patras in Griechenland hin (ohne diese genauer zu nennen). Das Ergebnis könne – laut Petenten – in einem Satz zusammengefasst werden: Windkraftanlagen erzeugen und leiten massiv Körperschall in den Erdboden.
- Es wird davon ausgegangen, dass hier das TremAc-Projekt mit dem Titel „Objektive Kriterien zu Erschütterungs- und Schallemissionen durch Windenergieanlagen im Binnenland“ gemeint ist. Dieses wird vom süddeutschen Forschungscluster WindForS initiiert und wird in einem Forschungsverbund unter Leitung des Instituts für Bodenmechanik und Felsmechanik (IBF) am KIT durchgeführt. Inhalt der Studie ist u. a. die Entwicklung von Prognose- und Simulationsmodellen für die Emission und Ausbreitung von Erschütterungen (Körperschall) in Wechselwirkung mit Bauwerken, zunächst für ebenes Gelände und davon ausgehend für bergig komplexes Terrain und ver-

schiedene Untergrundfestigkeiten. Die LUBW hat Kontakt zum KIT aufgenommen und in Erfahrung gebracht, dass es sich bei den von den Petenten angesprochenen Ergebnissen wohl um erste Modellergebnisse handelt, die wegen fehlender Daten aus Messungen an 5 MW-Anlagen an Land zunächst mit Daten von Extrembelastungen bei Offshore-Anlagen gerechnet wurden. Dies wurde vorgenommen, um zu zeigen, dass es zwischenzeitlich möglich ist, die Kopplung von akustischen und seismischen Wellen mittels eines Rechenmodells zu berücksichtigen. Zwischenzeitlich liegen Modellergebnisse mit Daten einer 5 MW-Anlage an Land vor. Die Werte zeigen, dass die Erschütterungen um ca. zwei Potenzen kleiner sind als die Modellergebnisse mit Offshore-Anlagen. Damit liegen die Werte nun in der Größenordnung, wie sie auch in 285 m Entfernung von einer Windenergieanlage von der LUBW gemessen und publiziert wurden (Tiefrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen – Bericht über die Ergebnisse des Messprojekts 2013 bis 2015, Kapitel 4.8 Erschütterungen Windenergieanlage, Seiten 50 bis 53, LUBW 2016). Mit diesen Werten sind keine relevanten Erschütterungseinwirkungen (Körperschall) an Wohngebäuden zu erwarten.

4. Gründung der Windenergieanlagen und mögliche Körperschallübertragung am ehem. Wohnort der Petenten (Felsuntergrund)

Die Petenten bringen ein, dass die drei Windenergieanlagen „sehr tief auf Felsen gegründet“ seien, wodurch sie in ihrem ehemaligen Wohnhaus „massivem Körperschall“ ausgesetzt gewesen wären, da auch ihr Haus „zum Teil direkt auf Felsen“ gegründet sei.

Um belastbare Aussagen zum Baugrund und zur Gründung der Windenergieanlagen machen zu können, wurden von der LUBW das Gutachten zur Baugrunduntersuchung sowie die Abnahmeprotokolle der Gründungssohle angefordert. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau wurde um Stellungnahme zum Baugrund auf dem Flurstück, auf welchem sich das ehemalige Wohnhaus der Petenten befindet, gebeten. Mit den erhaltenen Informationen können folgende Aussagen getroffen werden: Bei den Windenergieanlagen liegt das Gründungsniveau (Flachgründung mit einer Fundament-Einschnittstiefe von 1,95 m) oberhalb der in den Bohrungen angetroffenen Felsformationen (harter Kalk- bzw. Kalkmergelstein, 2,40 m bis 3,80 m unterhalb der Geländeoberkante). Nach den in den Bohrungen angetroffenen Untergrundverhältnissen stehen auf Gründungsniveau der Anlagen steife oder halfeste, kiesig-steinige Tone und bereichsweise Kalk- und Kalkmergelsteine (also noch keine Felsformationen) an, die meist zu Steinen und Blockwerk aufgewittert sind. Die drei Windenergieanlagen wurden somit nicht tief, wie behauptet, sondern flach geründet. Die Aktenvermerke zur Abnahme der Gründungssohle bestätigten Aussagen des Gutachtens. So konnten alle drei Windenergieanlagen flach mit einem Typenfundament gegründet werden.

Auf dem ehemaligen Grundstück der Petenten bilden Impaktgesteine der bunten Brekzie mit im Detail

nicht bekannter Mächtigkeit den Untergrund. Die Gesteine sind unsortiert, weisen unterschiedliche Korngröße und Matrix auf und sind meist massig ausgebildet. Anhand der am Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) vorhandenen Daten kann jedoch nicht abschließend geklärt werden, inwieweit das Gebäude der Petenten auf Fels gegründet ist oder nicht.

Da jedoch die vermeintlichen Quellen von Körperschall, die Windenergieanlagen in 780 bis 1.245 Metern Entfernung zum Wohnhaus, mit ihren Fundamenten nicht den Felsuntergrund berühren, sondern sich dazwischen noch eine Schicht kiesig-steinige Tone und bereichsweise verwitterte Kalk- und Kalkmergelsteine befinden, ist nicht zu erwarten, dass es hier zu ungewöhnlichen Körperschallübertragungen kommt.

Im Übrigen wird auf die Antwort des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 16. März 2015 auf die Kleine Anfrage – Drucksache 15/6524 – „Körperschallübertragungen durch Windenergieanlagen“ verwiesen. Darin wird ausgeführt, dass in Baden-Württemberg kein Fall von Körperschall oder Erschütterungen durch Windenergieanlagen bekannt ist, der zu Beschwerden führte. Auch erste Erkundigungen in anderen Bundesländern ergaben keine belastbaren Beschwerdefälle.

5. Entschädigungsforderung, Schadenersatz

Die Entschädigungsforderung, welche die Petenten bereits in der Petition 16/786 vorbrachten und ausführlich darlegten, wird in der neuen Petition 16/2474 ausdrücklich aufrechterhalten. Die Petenten bringen vor, dass sie durch die Folgen des Betriebs der Windenergieanlagen zum Verkauf ihres in Eigenleistung umgebauten Hauses gezwungen waren. Hierdurch sei ihnen, gesundheitlich, finanziell und wirtschaftlich erheblicher Schaden entstanden. Ihr finanzieller Aufwand und ihre Eigenleistungen seien beim Verkauf nicht ausgeglichen worden. Für all dies fordern die Petenten eine Entschädigung in Höhe von 943.600 Euro.

Die Petenten hatten sich bereits im Vorfeld zur Petition 16/786 mit der Forderung nach Entschädigungsleistungen an das Landratsamt gewandt. Eine Entschädigungsleistung wurde vom Landratsamt abgelehnt. Der Petentin wurde mitgeteilt, dass für das Landratsamt weder eine Möglichkeit, noch eine rechtliche Verpflichtung bestünde, eine Entschädigung zu leisten.

Auch die Prüfung des Regierungspräsidiums hat keinerlei Anhaltspunkte für Amtshaftungsansprüche ergeben. Eine Forderung der Petenten auf Entschädigung besteht daher nicht. Die Genehmigung und der Betrieb der Anlagen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Beeinträchtigungen im Sinne schädlicher Umwelteinwirkungen durch die Windenergieanlagen waren nicht belegbar. Ein Fehlverhalten der Genehmigungsbehörde war nicht festzustellen. An dieser Einschätzung hat sich auch durch die erneuten Eingaben der Petenten nichts geändert.

III. Ergebnis

Alle von den Petenten nachträglich zur Petition 16/786 eingebrachten Themen waren bereits Bestandteil der Behandlung der damaligen Petition. Lediglich in einigen Punkten ergaben sich aktualisierte oder ergänzende Aspekte.

Der vorgelegte Messbericht einer von den Petenten selbst beauftragten Messung erwies sich als ungeeignet für eine Beurteilung der Situation. Er stellt die bisherigen Messungen und Bewertungen hinsichtlich Lärm und Infraschall in keiner Weise in Frage. Auch die These, dass die Windenergieanlagen auf Fels gegründet seien und es dadurch zu massiven Körperschallübertragungen käme, erwies sich als nicht haltbar.

Die erneute Prüfung der Eingaben der Petenten kommt daher zu folgendem Schluss: Das Landratsamt und das Regierungspräsidium haben die Beschwerde der Petenten sowohl fachtechnisch, als auch rechtlich mit der nötigen Sorgfalt und Tiefe detailliert und umfangreich bearbeitet. Die Beurteilungen und Ergebnisse sind nicht zu beanstanden.

Genehmigung und Betrieb der Anlagen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Aus fachtechnischer sowie rechtlicher Sicht waren keine Beeinträchtigungen im Sinne schädlicher Umwelteinwirkungen durch die Windenergieanlagen belegbar. Ein Fehlverhalten oder eine Rechtsverletzung der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde ist nicht festzustellen.

Für eine Entschädigungsforderung besteht daher keine Grundlage.

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage beschloss der Petitionsausschuss in seiner Sitzung am 11. Juli 2019 bei drei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen, der Petition nicht abzuhelpfen.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

19. Petition 16/3111 betr. Geschäftsverteilungspläne der Gerichte

Der Petent begehrt Auskunft durch Übersendung einer Kopie des Geschäftsverteilungsplans eines Amtsgerichts sowie die Einbringung und Verabschiedung eines Beschlusses im Landtag, der alle Gerichte dazu verpflichten soll, den Geschäftsverteilungsplan auf der Homepage des Gerichts zu veröffentlichen.

Mit einem per Telefax und zusätzlich per E-Mail übermittelten Schreiben vom 23. Januar 2019 bat der Petent den Direktor des Amtsgerichts um Übersendung einer Kopie des Geschäftsverteilungsplans. Daraufhin teilte ihm das Amtsgericht noch am selben

Tag per E-Mail mit, dass von einer Übersendung des Geschäftsverteilungsplans abgesehen werde und Gelegenheit bestehe, diesen bei Darlegung eines berechtigten Interesses auf der Geschäftsstelle des Gerichts zu näher bestimmten Kontaktzeiten einzusehen. Eine weitere Kontaktaufnahme des Petenten mit dem Gericht erfolgte nicht. Die Geschäftsverteilungspläne des Amtsgerichts sind auf der Homepage des Gerichts nicht eingestellt.

Der Petent kritisiert, es sei ihm unzumutbar, zur Einsichtnahme von seinem Wohnort die 130 km lange Strecke zum Amtsgericht zu fahren. Im Zeitalter der Digitalisierung müsse es möglich und verpflichtend vorgeschrieben sein, die Geschäftsverteilungspläne zu veröffentlichen, zumal diese bei manchen Amtsgerichten auf der jeweiligen Homepage einsehbar seien.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach § 21 e Absatz 9 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) ist der Geschäftsverteilungsplan eines Gerichts in der von dem Präsidenten oder aufsichtführenden Richter bestimmten Geschäftsstelle des Gerichts zur Einsichtnahme aufzulegen. Dies soll es jedermann ohne Darlegung eines besonderen Interesses ermöglichen, sich ungehindert über die Besetzung des Gerichts und die Aufgabenverteilung zu unterrichten, wenn er dies wünscht. Einer Veröffentlichung bedarf es gemäß § 21 e Absatz 9 Halbsatz 2 GVG aber ausdrücklich nicht.

Ein Anspruch auf Überlassung von Kopien wird in der Rechtsprechung ebenso wie in der Kommentarliteratur auch bei Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Einsichtnahme überwiegend abgelehnt. In jüngster Zeit sind hierzu allerdings zwei divergierende Entscheidungen verschiedener Oberlandesgerichte, darunter eine – nicht rechtskräftige – Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart, ergangen; eine höchstrichterliche Entscheidung ist hierzu bisher aber nicht erfolgt. Die Frage der Pflicht zur Übersendung einer Kopie eines (senatsinternen) Geschäftsverteilungsplans ist indes Gegenstand eines derzeit beim Bundesgerichtshof anhängigen Verfahrens.

Für den Petenten besteht grundsätzlich die Möglichkeit, einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 23 ff. des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz zu stellen und eine gerichtliche Klärung der Frage herbeizuführen. Im Hinblick auf die derzeit höchstrichterlich noch nicht geklärte Rechtslage und angesichts des derzeit beim Bundesgerichtshof anhängigen Verfahrens wird dem Petenten anheim gegeben, zunächst den Rechtsweg auszu-schöpfen.

Nach § 21 e Absatz 9 Halbsatz 2 GVG bedarf es einer Veröffentlichung eines Geschäftsverteilungsplans ausdrücklich nicht. Es handelt sich um eine Regelung, die gemäß Artikel 72 und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 Variante 3 des Grundgesetzes Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes ist, von der der Bund auch Gebrauch gemacht hat. Somit bleibt für eine hiervon abweichende Regelung einer Pflicht zur Veröffentlichung von Geschäftsver-

teilungsplänen durch den Landesgesetzgeber kein Raum. Dem Petenten bleibt es unbenommen, sich insoweit mit einer Eingabe an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zu wenden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

20. Petition 16/3183 betr. Rundfunkbeitrag

Der Petent bittet um Hilfe in einer Rundfunkbeitragsangelegenheit. Seit November 2017 habe er aufgrund eines Um- und Zusammenzugs Probleme mit dem ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice. Obwohl er entsprechende Meldungen auf dem Online-Portal des Beitragsservice vorgenommen habe, seien im Nachgang sowohl seine Tochter als auch er für nicht zutreffende Sachverhalte wegen Beitragsforderungen in Anspruch genommen worden. Auch seine Eltern seien betroffen. Hier habe der Beitragsservice das Beitragskonto der Eltern aufgelöst, das auf den Namen seines Vaters gelaufen sei. Anschließend sei seine Mutter wegen vermeintlich für den Haushalt rückständiger Rundfunkbeiträge in Anspruch genommen worden. Der ihn beziehungsweise der seine Eltern betreffende Sachverhalt habe bislang nicht geklärt werden können. Vom Beitragsservice erfolge keine Reaktion.

Vom SWR wurde mitgeteilt, dass mittlerweile alle vom Petenten zur Verfügung gestellten Informationen verarbeitet worden seien. Für ihn werde nur noch ein Beitragskonto geführt, nämlich für die private Wohnung.

Für das geschäftliche Beitragskonto habe der Petent erstmalig mit Schreiben vom 12. Juni 2018 mitgeteilt, dass es das Unternehmen nicht mehr gebe. Daraufhin sei das Beitragskonto nach den gesetzlichen Bestimmungen mit Ablauf des Monats Juni 2018 abgemeldet worden. Zudem sei der Petent über die Möglichkeit einer früheren Abmeldung informiert worden, sollte die Betriebsstätte schon zu einem früheren Zeitpunkt aufgegeben worden sein und geeignete Nachweise vorgelegt werden. Bislang seien keine weiteren Nachweise beigebracht worden.

Die Leiterin der beim SWR zuständigen Fachabteilung Beitragsservice hat mitgeteilt, dass sie es sehr bedauere, dass beim Petenten der Eindruck entstanden sei, dass die Kolleginnen und Kollegen beim Zentralen Beitragsservice keinen höflichen Umgangston pflegten. Hierfür bittet die Leiterin der Fachabteilung Beitragsservice um Entschuldigung und versichert, dass es ihnen stets ein großes Anliegen sei, Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern höflich und sachgerecht Auskunft zu geben, um die vorgebrachten Fragen zu klären. Dies sei auch in ihrem Interesse.

Zur etwas angespannten Kommunikation im Falle des Petenten könne möglicherweise beigetragen haben, dass es für den Petenten nicht ersichtlich gewesen sei,

dass es dem Beitragsservice beziehungsweise dem SWR nicht möglich sei, allein aus den übermittelten Daten der Meldebehörden Schlüsse über die tatsächliche Wohnungssituation zu ziehen beziehungsweise nachzuvollziehen, welcher Familienstand dem zugrunde liege. Selbst im Falle desselben Familiennamens wisse der SWR nicht, ob es sich zum Beispiel um ein Ehepaar in einer gemeinsamen Wohnung (einmal beitragspflichtig) oder um einen Vater und seine volljährige Tochter oder seinen volljährigen Sohn handle, die oder der zwar im selben Haus wie die bereits bezahlenden Eltern lebte, dort aber eine eigene Wohnung innehatte und damit selbst beitragspflichtig sei. Der Beitragsservice beziehungsweise der SWR sei demnach immer auf die aktive Aufklärung der Wohnungsinhaberinnen und Wohnungsinhaber angewiesen, um einen Sachverhalt korrekt darzustellen und festzustellen, ob für die Wohnung bereits Rundfunkbeiträge bezahlt würden oder nicht.

Für den Fall, dass der Petent oder seine Eltern (ohne Vorlage einer Vollmacht können an dieser Stelle keine näheren Ausführungen zum Beitragskonto der Eltern gemacht werden) noch konkrete Fragen zu einem ihrer Beitragskonten haben, hat der SWR angeboten, dass diese sich direkt an die zuständige Fachabteilung des SWR wenden können.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird mit der zwischenzeitlich erfolgten Kontenklärung für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Zimmermann

21. Petition 16/3185 betr. Beschwerde über den Bebauungsplan, Rodung von Bäumen

Der Petent möchte, dass die Gemeinde drei Birkenbäume, die sich in der Nähe seines Einfamilienhauses auf einem öffentlichen Grundstück befinden, beseitigt, ggf. unter Vornahme einer Ersatzbepflanzung mit Bäumen anderer Art. Hintergrund des Anliegens ist die Birkenallergie des Petenten.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Für das Baugebiet gilt ein qualifizierter Bebauungsplan, der an der fraglichen Stelle drei einheimische, großkronige Bäume vorsieht. Die drei bestehenden Birken wurden im Zuge der Entwicklung des Baugebiets, vermutlich Anfang der 1980er-Jahre angepflanzt. Es handelt sich um gut gewachsene Bäume, die auf einer öffentlichen Grünfläche stehen und augenscheinlich in einem guten Zustand sind. Die Bäume stehen in einem Abstand von lediglich wenigen Metern zum Wohngebäude des Petenten. Die Verkehrssicherheit ist gewährleistet.

Der Petent hat keinen Rechtsanspruch darauf, dass die Gemeinde die nach dem Bebauungsplan zulässigen drei Birken fällt.

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplans sind an dem Standort drei einheimische, großkronige Bäume zu pflanzen gewesen. Birken sind in Mitteleuropa zweifelsohne heimisch. Birken stellen darüber hinaus auch nur geringe Ansprüche an Boden und Klima. Sie gedeihen auch auf trockenen Böden.

Pflanzgebote und Pflanzbindungen gehören zu den gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 25 Baugesetzbuch zulässigen und in der Planungspraxis auch üblichen Planfestsetzungen, insbesondere für Bäume und Sträucher.

Die Gemeinde hat die Bäume vermutlich Anfang der 1980er-Jahre angepflanzt und ist damit der Verpflichtung aus dem geltenden Bebauungsplan nachgekommen.

Trotz der vom Petenten beschriebenen massiven Birkenallergie sieht die Gemeinde keine Veranlassung, die Bäume aufgrund der Allergie eines Anwohners zu fällen.

Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

11.07.2019

Die Vorsitzende:
Böhlen